

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN mit integriertem Grünordnungsplan OBERSCHULSTANDORT GEMEINDE KLIPPHAUSEN OT ULLENDORF

SATZUNG in der Fassung vom 16.05.2018

TEIL C-2: UMWELTBERICHT

INHALT

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	3
1.2	Beschreibung der Wirkfaktoren	4
1.3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	6
1.3.1	Gesetzliche Vorgaben	6
1.3.2	Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	8
1.3.3	Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2009 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	9
1.3.4	Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	9
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	10
2.1.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	10
2.1.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	10
2.1.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	11
2.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
2.2.4	Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete	14
2.2.5	Betroffenheit von § 30-Biotopen	15
2.2.6	Berücksichtigung des speziellen Artenschutzrechtes des § 44 BNatSchG	15
2.3	Schutzgut Fläche	21
2.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	21
2.3.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.3.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21
2.4	Schutzgut Boden	21
2.4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	21
2.4.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.4.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	23
2.5	Schutzgut Wasser	24
2.5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	24

2.5.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.5.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	24
2.6	Schutzgut Luft und Klima.....	25
2.6.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	25
2.6.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	25
2.6.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	25
2.7	Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung	26
2.7.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	26
2.7.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.7.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	27
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
2.8.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	27
2.8.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.8.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28
2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	28
2.9.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	28
2.9.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28
2.9.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28
2.10	Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Planungen.....	29
2.11	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ...	29
2.12	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	29
2.13	Klimacheck	29
2.14	Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	29
2.15	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen.....	29
2.16	Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind	29
2.17	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	30
2.17.1	Übersicht der geplanten Maßnahmen.....	30
2.17.2	Beschreibung und Bewertung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	31
2.17.3	Beschreibung und Bewertung der Kompensationsmaßnahmen.....	32
2.17.4	Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung.....	34
2.18	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	36
2.18.1	Begründung für den Standort.....	36
2.18.2	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten am gewählten Standort	36
3	Zusätzliche Angaben	37
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	37
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	38
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	38
Quellen:	40

1 EINLEITUNG

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines zweizügigen Oberschulstandortes im Ortsteil Ullendorf.

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplan Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf wurde um Äußerung zum ggf. weiteren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die hierzu abgegebenen Hinweise umfassen folgende Sachverhalte:

- Bei der Auswirkungsprognose auf das Schutzgut Boden sind auch Folgewirkungen zu betrachten, die sich aus Änderungen in anderen Schutzgütern ergeben, z.B. die Änderung des Grundwasserhaushalts, die sich auf die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Böden sowie deren Funktionserfüllung auswirkt.
- Die Beschreibung der Böden ist durch eine Bewertung der Bodenfunktionen Lebensraum für Pflanzen, Funktion des Bodens im Wasserhaushalt sowie die Archivfunktion zu ergänzen.
- Hinweise zum sparsamen Umgang mit Boden und auf Mutterbodenschutz gemäß § 202 BauGB sowie DIN- Norm 18915 und DIN- Norm 19731
- Zur Minderung einer möglichen Bodenerosion sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, in erosionsgefährdeten Steillagen oder windexponierten Lagen diese besonders wirksam zu verhindern (z. B. durch Pflanzung von Hecken -oder Bäumen).
- Hinweise zur Gestaltung der naturschutzfachlichen Maßnahmenflächen und Pflanzenauswahl-listen
- Hinweise auf mögliche Lärm-und ggf. Lichtimmissionen und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die nächstliegende schutzbedürftige Wohnbebauung "Musterhaussiedlung Ullendorf"
- Nachweis (Schallimmissionsprognose), dass durch die geplante Nutzung des Sportplatzes die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an der nächsten schutzbedürftigen Bebauung eingehalten werden.
- Sollte eine Flutlichtanlage geplant sein, sind entsprechend der LAI-Licht-Richtlinie (Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen - Baund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, LAI vom 03.11.2015) bzw. dem Stand der Lichttechnik Blendungen und Überschreitungen der Lichtrichtwerte nach Tabelle 1 und 2 der LAI-Licht-Richtlinie zu vermeiden.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplans ist primär die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Oberschulstandortes. Um den neuen Oberschulstandort optimal auszulasten, ist die Mitnutzung der Sportanlagen durch den Vereinssport der ansässigen Sportvereine vorgesehen.

Geplant ist die Festsetzung von Gemeinbedarfsfläche Schule im Südosten, Flächen für Sportanlagen (Sportplatz und Sporthalle) im Südwesten des Geltungsbereiches sowie von Flächen für die Ver- und Entsorgung im Norden (Rückhaltung von Niederschlagswasser) und Süden (Löschwasservorhaltung) . In geringem Maße werden Verkehrsflächen festgesetzt, z.B. Geh- und Radweg am westlichen Rand, Wartungsweg für Unterhaltung RRB am östlichen Rand und Haltestelle am südlichen Rand des Geltungsbereiches.

Art und Maß der baulichen Nutzung sind für die Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sportanlagen folgendermaßen zulässig:

- Grundflächenzahl 0,7,
- maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse III,
- maximal zulässige Gebäudehöhe 14 m,
- Geschossflächenzahl 1.

Der überwiegende nördliche Teil des Geltungsbereiches ist als Flächen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, so dass der Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe im B-Plangebiet geschaffen werden kann.

1.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Die möglichen Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung auftreten können, werden im Folgenden ermittelt.

Wirkfaktoren	Schutzgüter																	
	Menschen und Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Erhaltungsziele und Schutzweck Natura 2000					Fläche	Boden	Wasser			Klima, Luft		Landschaftsbild		Kultur- u. Sachgüter	
	Me1	Me2	TP1	TP2	TP3	TP4	TP5	Fl	Bo	Wa1	Wa2	Wa3	KL1	KL2	La1	La2	KS1	KS2
Gemeinbedarfsflächen																		
WF 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	x	-	x	x	-	x	x	x	x	x	-	x	x	x	x	-	x	x
WF 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	-	-	-	x	x	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	x	-	-
WF 3 – betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht, Stoffeinträge)	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-
WF 4 – bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	-	-	x	x	-	x	x	-	x	-	-	-	x	x	x	-	-	x
WF 5 – bauzeitliche Störungen	-	x	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erläuterung der Schutzbelange:

Me 1	Schutzgut Menschen, Siedlung / siedlungsnaher Freiraum
Me 2	Schutzgut Menschen, Lärm- und / oder Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich (Wohnbauflächen)
TP 1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Biotoptypen
TP 2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Arten inkl. Lebensräume
TP 3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Biotopverbund
TP 4	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Nationale Schutzkategorien (inkl. § 30-Biotope)
TP 5	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – FFH- / SPA-Gebiete
Fl 1	Schutzgut Fläche
Bo 1	Schutzgut Boden – Natürliche Bodenfunktionen und Archivfunktion

Wa1	Schutzgut Wasser – Grundwasserneubildungsfunktion
Wa 2	Schutzgut Wasser – Strukturgüte der Fließgewässer / Gewässerqualität
Wa 3	Schutzgut Wasser – Retentionsfunktion
KL 1	Schutzgut Klima, Luft – Immissionsschutzfunktion
KL 2	Schutzgut Klima, Luft – bioklimatische Ausgleichsfunktion
La 1	Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild
La 2	Schutzgut Landschaft – Erholungseignung
KS 1	Schutzgut Kultur- und Sachgüter – bauliche Kultur- und Sachgüter
KS 2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter – landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmäler

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

1.3.1 Gesetzliche Vorgaben

Immissionsschutz

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG so weit wie möglich vermieden werden. Grenz- bzw. Orientierungswerte hinsichtlich Schallimmission sind in der 16. BImSchV bzw. in der DIN 18005 verankert.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind primär durch die Verlagerung des Schulstandortes berücksichtigt. In Anwendung der planerischen Vorsorgepflicht der Gemeinde Klipphausen kann die Bauleitplanung am bisherigen Vorzugsstandort nicht fortgeführt werden.

Zum neuen Standort wurden seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken geäußert.

Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgebiete

Der geplante Oberschulstandort befindet sich in jeweils ca. 750 m Abstand zum FFH-Gebiet Nr. 171 „Triebischtäler“ und zum Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“. Westlich des B-Plangebietes liegt eingebettet in eine Waldfläche das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop Nr. 4846§026666 „Teich“ als Teil der aus drei Teichen bestehenden „Teiche nördlich Taubenheim“. Die Abschätzung möglicher Betroffenheiten der Schutzgebiete erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung unter Punkt 2.2.

Die nächsten Landschaftsschutzgebiete „Triebischtäler“ und „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ liegen mindestens 500 m vom B-Plangebiet entfernt.

Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 25 sowie 27 bis 29 BNatSchG sind im B-Plangebiet bzw. in der Umgebung nicht vorhanden.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Rahmen der Umweltprüfung.

Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stehen innerhalb des B-Plangebietes zur Verfügung. Die flächenkonkrete Zuordnung von Maßnahmenflächen erfolgt durch Festsetzung im Bebauungsplan.

Bodenschutz

Nach § 1 a BauGB sind folgende Ziele des Bodenschutzes zu beachten:

"(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das

notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. ..."

Bodenschutzbelange sind gemäß Erlass vom 24.06.2009 nach dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu berücksichtigen und auf jeweilige Planungssituation abzustimmen.

Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU (WWRL) verfolgt mehrere Ziele wie die Verschmutzung der Gewässer zu verhindern bzw. zu reduzieren, die nachhaltige Nutzung des Wassers zu fördern, die Umwelt zu schützen, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren abzuschwächen.

Zentrales Ziel der Richtlinie ist der gute Zustand möglichst aller Gewässer bis 2015. Im Bewirtschaftungsplan sind die Schritte festgelegt, um den Gewässerzustand nachhaltig zu verbessern. Der erste Bewirtschaftungsplan wurde im Jahr 2009 erstellt. Zwei weitere Bewirtschaftungszeiträume folgen, so dass spätestens 2021 bzw. 2027 alle Umweltziele der Richtlinie erreicht sein müssen.¹

Bei oberirdischen Gewässern gelten folgende Ziele:

- Guter ökologischer und chemischer Zustand
- Gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern
- Verschlechterungsverbot

Beim Grundwasser sind folgende Ziele zu erreichen:

- Guter quantitativer und chemischer Zustand
- Umkehr von signifikanten Belastungstrends
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen
- Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern

Gegenstand der WRRL sind im Bebauungsplangebiet das Grundwasser und potenziell die in der Umgebung befindlichen grundwasserabhängigen Landökosysteme.

Gewässerschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in keinem rechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

Klimaschutz

Das Baugesetzbuch formuliert folgende Ziele zur klimagerechten Siedlungsentwicklung in § 1 BauGB: "Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, ...den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern...." sowie in

§ 1a BauGB

"Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden."

Sachsen hat sich bereits 2001 mit dem ersten landesweiten Klimaschutzprogramm konkrete Klimaschutzziele gesetzt. Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) war die Erhöhung der Energieeffizienz von besonderer Bedeutung.

Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene (Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien, Berücksichtigung energiesparender Bauweisen etc.).

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans durch die Standortwahl berücksichtigt, indem weder Retentionsflächen noch Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.

Denkmalschutz / Archäologie

Das Plangebiet liegt in einem Raum mit archäologischer Relevanz, was archäologische Kulturdenkmale im Umfeld der Änderungsbereiche belegen.

¹ Internetauftritt des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/5682.htm>; aufgerufen am 20.03.2017

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Bodenfunde sind gemäß § 20 SächsDSchG zu melden.

Gemäß Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Meißen vom 19.06.2017 sind gegenwärtig im B-Plangebiet keine Kulturdenkmale im Sinne von § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) bekannt.

1.3.2 Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Wiedergegeben werden die Umweltschutzziele des LEP 2013, die direkten Bezug zum Bebauungsplan haben.

Schutzgut	Umweltschutzziel gemäß LEP 2013	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes
Siedlungsentwicklung		
Biodiversität, Arten und Biotope; Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaftsbild	<p>Z 2.2.1.4: Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.</p> <p>Z 2.2.1.6: Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig</p> <p>Z 2.2.1.7: Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder</p>	<p>Der Standort befindet sich am Ortsrand des Ortsteils Ullendorf in zentraler Lage im Gemeindegebiet. Im Rahmen des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan standen fünf Alternativstandorte zur Diskussion, von denen aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit, des notwendigen Flächenumfanges sowie des bestmöglichen Anschlusses an den ÖPNV nur ein Standort außerhalb des vorhandenen Bebauungszusammenhangs entwicklungsfähig war. Vor allem die städtebaulich integrierten Standorte verfügen nicht über ausreichend Flächenpotenzial. Aufgrund der zentralen Lage des Ortsteils Ullendorf wurde die Suche nach einem Alternativstandort auf diesen Ortsteil beschränkt.</p> <p>Aufgrund der Gemeindegröße und der damit verbundenen Schülerzahl, die mit Klasse 5 von den drei Grundschulen an eine weiterführende Schule wechseln, besteht innerhalb der Gemeinde Klipphausen der Bedarf an einem zweizügigen Oberschulstandort. Gegenwärtig müssen alle Schüler ab Klasse 5 in die umliegenden Gemeinden auspendeln, da die vormals im Gemeindegebiet vorhandenen Mittelschulen in Taubenheim und in Pegenau aufgrund des großen Sanierungsbedarfs und der damals rückläufigen Schülerzahlen geschlossen wurden.</p> <p>Einer Entwicklung des Oberschulstandortes auf den bereits bebauten Flächen südöstlich der Taubenheimer Straße (geprüfter Alternativstandorte im Flächennutzungsplan) steht nach wie vor die nicht gegebene Flächenverfügbarkeit entgegen. Der Gemeinde Klipphausen stehen jedoch die westlich der Musterhausiedlung gelegenen derzeitigen Ackerflächen zwischen Taubenheimer Straße, Kobitzscher Weg und dem im Gemeindeeigentum befindlichen Wegeflurstück 97 Gemarkung Ullendorf zur Verfügung, die von ihrer Größe her für die Entwicklung des Oberschulstandortes ebenfalls für den voraussichtlichen Flächenbedarf</p>

Schutzgut	Umweltschutzziel gemäß LEP 2013	Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes
	renaturiert werden. Z 2.2.1.9: Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.	ausreichend sind. Die Entwicklung erfolgt somit in unmittelbarer Nachbarschaft des im FNP festgelegten Siedlungskerns Ullendorf im Gemeindegebiet und vermeidet eine Zersiedelung der Landschaft.

1.3.3 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2009 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Die Ziele der Landesplanung werden durch die Planungen des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ konkretisiert. Die erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge ist am 19.11.2009 in Kraft getreten.

Der Regionalplan weist für das Plangebiet keine Umweltschutzziele aus.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Regionalplan 2009 jedoch teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (RaG) Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und in der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Im Rahmen der bisherigen verbindlichen Bauleitplanung zum Oberschulstandort wurden mögliche Alternativstandorte untersucht und dem nunmehr gewählten Standort der Vorzug gegeben, da sowohl von den räumlichen Anforderungen als auch aus fachlichen Gesichtspunkten dies die günstigste Lösung darstellt. In der Begründung zum B-Plan werden das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie das Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe benannt. Der Einrichtung einer Oberschule an diesem Standort wird seitens der Gemeinde Klipphausen im Rahmen der Abwägung dennoch der Vorzug gegeben, da hierfür im Ergebnis der o.g. Prüfung keine günstigeren Standorte zur Verfügung stehen, gleichzeitig aber große Teile des Gemeindegebietes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen sind. Der Regionale Planungsverband hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan die ausreichende Berücksichtigung der regionalplanerischen Festlegung bestätigt, so dass die dargestellten Planinhalte beibehalten werden. Mit der Verlagerung des Schulstandortes werden gleichzeitig die landwirtschaftlich höherwertigen Böden südlich und östlich von Ullendorf von baulicher Entwicklung freigehalten.

1.3.4 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Für das Plangebiet enthält der Landschaftsplan folgende Zielsetzungen:

- Erhaltung von Hecken, Feldgehölzen und ruderalen Säumen (am westlich des B-Plangebietes gelegenen Weg)
- Erhaltung von Hecken (östlich des B-Plangebietes am Rand der Musterhaussiedlung.)

Die landschaftsplanerischen Ziele werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Als Grundlage für die Prognose der Auswirkungen ist eine Bestandsanalyse der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes. Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt nach den einzelnen Schutzgütern.

2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Als den primären Aufenthaltsort des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahen Nutzungsansprüche (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Sport, Spiel und Freizeit) zur Verfügung steht, eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind darüber hinaus erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnahen sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielorte und Elemente freizeitbezogener Infrastruktur zu erfassen.

Von besonderer Bedeutung ist die im Osten an die Gemeinbedarfsfläche Schule / Sport angrenzende Musterhaussiedlung Ullendorf. Die Bauflächen sind als allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Bebauung vollständig realisiert. Der Abstand zwischen Oberschulstandort und nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 25 m. Eine direkte Sichtbeziehung zwischen den Wohngrundstücken und dem Oberschulstandort existiert nicht, da der Gehölzbestand der Kompensationsflächen auf Flst. 91/50 und 91/51 oder der Gehölzbestand im Bereich des Parkplatzes auf Flst. 91/52 und 91/53 abschirmend wirkt. Das Wohngebiet ist als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung zu bewerten.

Durch das Wegenetz in Siedlungsnähe wird der siedlungsnahen Freiraum erschlossen, der sich im Umfeld des B-Plangebietes überwiegend aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit kleineren Gehölzflächen und Wäldchen zusammensetzt. Der im Westen des B-Plangebietes liegende Feldweg führt über den Steinberg, an dessen Südosthang sich das B-Plangebiet erstreckt. Über den Kobitzscher Weg im Norden und die Taubenheimer Straße im Süden ist der Weg an die Ortslage angebunden.

Die überplante Fläche selbst wird derzeit bis auf den westlichen Feldweg mit Saumbereichen und der östlich angrenzenden Kompensationsfläche des B-Plans „Musterhaussiedlung Ullendorf“ ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Bewertung des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Wohngebiet Musterhaussiedlung Ullendorf ist als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung zu bewerten.

Vorbelastungen des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Vorbelastungen des Schutzgutes sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.1.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Die Entwicklung des Oberschulstandortes hat keine Nachteile für das Schutzgut, da das örtliche Wegenetz im siedlungsnahen Freiraum und damit dessen Charakter und Erlebbarkeit erhalten bleibt.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 3 – betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Licht)

Es sind keine relevanten Lärm- oder Geruchsimmissionen bekannt, die auf das Plangebiet des neuen Oberschulstandortes einwirken können. Das Plangebiet rückt nicht näher an das vorhandene Gewerbe heran als die bestehende Wohnbebauung².

Durch die Ansiedlung der Oberschule in Nachbarschaft des Wohngebietes Musterhaussiedlung Ullendorf sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Schulen sind regulär auch im allgemeinen Wohngebiet zulässig. Da sich der Schulbetrieb auf die Tagzeiten wochentags beschränkt, sind die für die Wohnnutzung besonders maßgeblichen Nacht- und Ruhezeiten nicht betroffen.

Während die schulische Nutzung selbst eine Schutzbedürftigkeit gegenüber Lärmimmissionen (z.B. Verkehrslärm) aufweist, können von der Nutzung des Sportplatzes Lärmemissionen ausgehen, die nach 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu beurteilen sind, da sich östlich des geplanten Standortes das Wohngebiet „Musterhaussiedlung Ullendorf“ befindet. Insbesondere könnte die mögliche Nutzung der Sportanlagen durch Vereine am Abend oder am Wochenende Beeinträchtigungen des Schutzgutes hervorrufen.

Zur Vermeidung von Konflikten mit der östlich benachbarten Wohnbebauung im Wohngebiet „Musterhaussiedlung Ullendorf“ wurde daher die Festsetzung getroffen, dass sportliche Nutzungszwecke nur auf der vom Wohngebiet abgewandten Hälfte des Oberschulstandortes zulässig ist.

Mittels der vorliegenden Schallimmissionsprognose³ wurde nachgewiesen, dass bei der gewählten Festsetzung durch die geplante Nutzung des Sportplatzes im Zusammenhang mit Vereinssport sowie sämtlichen möglichen Nutzungen die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an der nächstliegenden schutzbedürftigen Bebauung eingehalten werden.

Lichtimmissionen sind im normalen Schulbetrieb ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Wohnbebauung, da die Wohngebäude und Freiflächen durch einen breiten und dichten Gehölzsaum zum Schulstandort abgeschirmt sind. Sofern eine Flutlichtanlage am Sportplatz geplant wird, sind im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung Blendungen und Überschreitungen der Lichttrichtwerte nach Tabelle 1 und 2 der LAI-Licht-Richtlinie bzw. dem Stand der Lichttechnik zu vermeiden.

➤ **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 5 – bauzeitliche Störungen

Es ist nicht auszuschließen, dass durch Baufahrzeuge Störungen durch Abgase, Staub und Lärm auftreten. Diese sind jedoch auf die Bauzeit beschränkt und unter Beachtung des Standes der Technik sowie des Normalfalls eines Tagesbaustellenbetriebs ohne Arbeiten während der Nachtzeit nicht als erheblich und nachhaltig einzuschätzen.

➤ **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die überplante Fläche wird derzeit bis auf den westlichen Feldweg mit Baumreihe und der östlich angrenzenden Kompensationsfläche des B-Plans „Musterhaussiedlung Ullendorf“ ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Der Feldweg ist als einfacher Spurweg mit beidseits ruderalen Säumen ausgeprägt, der im Westen über die Hälfte der Wegstrecke mit einer jungen Baumreihe und einer Gehölzgruppe gesäumt wird. Die Kompensationsfläche der Musterhaussiedlung besteht aus einer ca. 20 Jahre alten Gehölzpflanzung, welche am Rand zur Ackerfläche überwiegend Großsträucher aufweist.

² Stellungnahme LRA Meißen zum Vorentwurf des B-Plans Oberschulstandort Klipphausen

³ Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast: Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf. Chemnitz, 30.04.2018

Der Altbaumbestand beschränkt sich innerhalb des B-Plangebietes auf eine alte zweistämmige Kirsche an der Taubenheimer Straße und einzelne ältere Laubbäume in der Gehölzgruppe am Feldweg im Westen des Plangebietes.

Im Südosten des Plangebietes grenzt jenseits des öffentlichen Wegeflurstücks eine ca. 1,2 ha große Waldfläche an, in die ein ca. 0,25 ha umfassendes stehendes Kleingewässer (geschützt nach § 30 BNatSchG) eingebettet ist. Im Nordosten und Norden liegen jenseits der begrenzenden Wege und Straßen intensiv genutzte Ackerflächen.



Foto 1: Feldweg im Westen des Plangebietes mit Saumstreifen und junger Baumreihe (Kirschen)(Blick nach Süden)



Foto 2: Gehölzbestand an Böschung am Feldweg mit einzelnen älteren Obstbäumen (Blick nach Norden)



Foto 3: Gehölzbestand westlich der Musterhaussiedlung (Kompensationsmaßnahme)(Blick von Westen)



Foto 4: Gehölzsaum westlich der Musterhaussiedlung, am Rand des B-Plangebietes(Blick von Norden)



Foto 5: zweistämmige Kirsche im Südwesten des Plangebietes, im Hintergrund Wald an der ehemaligen Lehmgrube



Foto 6: Wald an der ehemaligen Lehmgrube

Das Plangebiet stellt mit seinem überwiegenden Offenlandanteil und den randlichen linearen Gehölzstrukturen einen potenziellen Lebensraum für Kleinsäuger, Vogelarten des Offenlandes und des Halboffenlandes (Gebüschbrüter) dar. Die am Rand stehenden und im angrenzenden Wald vorhandenen älteren Einzelbäume sind potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse und potenzielle Brutbäume für baumbewohnende Käferarten. Die junge Baumreihe und die Wald- und Gehölzränder dienen den Fledermäusen als Jagdhabitat und Leitstruktur.

Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung ist der Biotopwert der Ackerflächen selbst als gering einzuschätzen. Die ruderalen Säume im Bereich des Feldweges weisen eine mittlere Bedeutung auf, da es sich um einen schnell regenerierbaren Biotoptyp handelt.

Den Gehölzflächen am Rand der Musterhaussiedlung sowie der Baumreihe und Gehölzgruppe am Feldweg im Westen des Plangebietes kommt hingegen eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tierarten und als Elemente des Biotopverbundes zu.

Vorbelastungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorbelastungen des Schutzgutes ergeben sich durch das vorhandene Störungspotenzial, welches insbesondere von der Taubenheimer Straße und der Nutzung des Feldweges und Kobitzscher Weges ausgeht.

2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben, da eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten ist.

2.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Bei Umsetzung der Planung ist hauptsächlich mit dem Verlust von geringwertigen Ackerflächen durch die Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen zu rechnen. In geringem Umfang werden Ackerflächen durch die Fläche für einen Löschwasserbehälter beansprucht.

Darüber hinaus kann es durch Herstellung eines befestigten Fuß- und Radweges im Bereich der Verkehrsfläche am westlichen Rand des Plangebietes zu einem Verlust von Saumbiotopen von mittlerem Biotopwert kommen. Für die Baumreihe entlang des Weges ist eine Erhaltung und Ergänzung festgesetzt, so dass hier kein Eingriff bewirkt wird.

Der Gehölzbestand an der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist zur Erhaltung festgesetzt. Ebenfalls zur Erhaltung festgesetzt ist die zweistämmige Kirsche im Südwesten des Schulstandortes.

Das Regenrückhaltebecken wird als offenes Rasenbecken ausgebildet, die angrenzenden Flächen begrünt, so dass sich hier im Vergleich zur aktuellen intensiven Flächennutzung eine Verringerung der Nutzungsintensität ergibt.

Aktuell sind daher folgende Biotoptypen von Verlust bzw. einer Nutzungsintensivierung betroffen:

- ca. 33.235 m² Acker (CIR 81)
- ca. 1.575 m² Ruderalflur (CIR 421)

Da innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ im Westen des B-Plangebietes die Erhaltung und Ergänzung der Baumreihe festgesetzt ist, wird der Saumstreifen im Bereich der Baumstandorte in einer Breite von ca. 2,50 m nicht als Verlust berücksichtigt, sondern nur die tatsächlich für einen möglichen Wegeausbau nutzbare Fläche in einer Breite von 3,5 m und einer Länge von ca. 450 m.

Es handelt sich dabei um Biotoptypen mit geringem bis mittlerem Wert. Der Verlust ist prinzipiell ausgleichbar.

Besonders geschützte Biotope i.S. von § 30 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- **Kompensationsmaßnahmen erforderlich**

Wirkfaktor 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, die ggf. durch die Zerschneidung von Wanderkorridoren auftreten könnten, sind nicht zu erwarten, da im Plangebiet keine als Migrationskorridor geeigneten Strukturen vorhanden sind. Die potenziell als Leitstruktur für Fledermäuse fungierende Baumreihe am westlich gelegenen Weg und der Gehölzrand der Kompensationsfläche des B-Plans Musterhaussiedlung Ullendorf werden von der Planung nicht beeinträchtigt, da diese zur Erhaltung festgesetzt wurden.

Der benachbart gelegene Teich ist als potenzieller Amphibienlebensraum zu bewerten. Die umgebenden Waldflächen stellen einen geeigneten Landlebensraum in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer dar, so dass Migrationsbewegungen von Individuen über die Fläche des Plangebietes hinweg kaum zu erwarten sind, wenngleich nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, dass sich verbreitete Arten mit größerem Aktionsradius (z.B. Erdkröte) auch innerhalb der Ackerflächen bewegen. Die geplante Nutzung stellt für diese Individuen keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da hiervon weder ein Kollisionsrisiko (Fahrbewegungen sind im verkehrsberuhigten Bereich nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt) noch die Zerschneidung von linear ausgerichteten Wanderkorridoren ausgeht.

➤ **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 3 – betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe)

Nutzungsbedingte Störungen aus der Gemeinbedarfsfläche wirken gleichfalls auf angrenzende potenzielle Lebensräume (Waldränder, Gebüschstrukturen und Säume) und können für störungsempfindliche Vogelarten zu einer Aufgabe angestammter Reviere führen. Da im Umfeld des B-Plangebietes in ausreichendem Umfang geeignete Lebensräume und Bruthabitate verbleiben bzw. großflächig zeitnah hergestellt werden und die Arten in der Lage sind, in diese auszuweichen und neue Nester anzulegen, können erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen auf die Vogelwelt ausgeschlossen werden. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Beurteilung konnte das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden (vgl. Pkt. 2.2.6).

Insofern eine Flutlichtanlage am Sportplatz installiert wird, sind Störungen durch Lichtimmissionen auf angrenzende Lebensräume zu berücksichtigen. Da eine Flutlichtanlage vor allem in den Wintermonaten betrieben wird und damit während der Winterruhe der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit der Vögel und in der Übergangszeit (März, Oktober) nur wenige Stunden pro Woche sind keine erheblichen Auswirkungen auf Tierarten zu erwarten (vgl. auch Pkt. 2.2.6).

➤ **Keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

WF 4 bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die dargestellte Gemeinbedarfs-, Verkehrs- und Ver- und Entsorgungsflächen hinaus ist für die Verlegungen von Erschließungsleitungen an Anbindepunkte außerhalb der bebaubaren Flächen erforderlich. Die Flächeninanspruchnahme ist temporär begrenzt und es ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.

Mit der Baufeldfreimachung können jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verbunden sein, wenn Brut- und Fortpflanzungsstätten (z.B. besetzte Nester) betroffen sind und damit Tiere im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet oder Gelege zerstört werden. Die Baufeldfreimachung ist daher außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel vorzunehmen, anderenfalls ist durch eine vorherige Nestkartierung die mögliche Betroffenheit von besetzten Nistplätzen auszuschließen.

➤ **Keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung oder Nestkartierung)**

Wirkfaktor 5 – bauzeitliche Störungen

Durch den Baustellenbetrieb kommt es zu Lärmemissionen und Bewegungsunruhe, diese treten jedoch nur temporär auf. Es ist davon auszugehen, dass die Intensität der bauzeitlichen Störungen nicht höher ist als die der betriebsbedingten Emissionen bzw. der Vorbelastungen.

➤ **Keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.2.4 Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete

Der geplante Oberschulstandort befindet sich in jeweils ca. 750 m Abstand zum FFH-Gebiet Nr. 171 „Triebischtäler“ und zum Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“. Aufgrund des großen

Abstandes und der Tatsache, dass das anfallende Schmutzwasser des Schulstandortes ordnungsgemäß in die zentrale Schmutzwasserkanalisation eingebunden wird, kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

- **keine negativen Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete**

2.2.5 Betroffenheit von § 30-Biotopen

Westlich des Geltungsbereiches liegt ein kleiner Teich, der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Dieser gehört zu einer Gruppe abflussloser Teiche nördlich von Taubenheim, die durch Lehm- und Tonabbau entstanden sind. Die Uferzonen sind artenarm, nur an kleinen Stellen tritt Röhricht auf. Eine Flächeninanspruchnahme bzw. eine stoffliche Beeinträchtigung (z.B. durch Einleitung von Niederschlags- oder Schmutzwasser) erfolgt durch die Planung nicht.

- **keine negativen Auswirkungen auf § 30-Biotope**

2.2.6 Berücksichtigung des speziellen Artenschutzrechtes des § 44 BNatSchG

Im Bauleitplanverfahren sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BauGB für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten zu beachten. Grundsätzliche naturschutzrechtliche Bedenken wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht geäußert.

Nachfolgend werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (Schädigungs- und Störungsverbote) des § 44 BNatSchG dargestellt:

Relevante Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind folgende Zugriffsverbote.

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren und der Schädigung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Verbot der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Verbot der Zerstörung und Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben im B-Plangebiet

Baubedingte Wirkungen

- zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä. (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) (WF 4)
- mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (Entfernung Vegetationsbestand, Fällung/Rodung von Bäumen und Sträuchern (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) (WF 4)
- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderrouten (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) (WF 4)

Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens, Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nur temporär vorhanden.

Anlagebedingte Wirkungen

- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen (Gefahr der Beschädigung/ Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) (WF 1)

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) (WF 3)

Projektspezifisch angenommene Wirkbänder

Die Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt. Für das Umfeld relevant sind darüber hinaus mögliche Auswirkungen durch nutzungsbedingte Störungen. Der Wirkraum ist dabei artspezifisch zu berücksichtigen.

Ermittlung der relevanten Artengruppen

Aufgrund der vorliegenden Lebensraumstrukturen im Plangebiet folgende Artengruppen als planungsrelevant zu betrachten:

- Fledermäuse (Einzelbäume, Altbäume in Gehölzbestand am Feldweg im Westen des Plangebietes, Baumreihe im Westen des Plangebietes und Gehölze im Osten des Plangebietes (am Rand der Musterhaussiedlung) als Leitstrukturen und Jagdhabitats)
- Eremit (Altbäume als potenzielle Brutbäume)
- Vögel (v.a. Halboffenlandarten/Hecken- und Gebüschbrüter, z.B. Goldammer, Höhlenbrüter (Kohlmeise, Star), Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (Turteltaube, Amsel), Offenlandarten, z.B. Feldlerche, Braunkehlchen)

Im Umfeld bestehen potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende relevante Arten/Artengruppen:

- Fledermäuse (Wald an der ehemaligen Lehmgrube westlich des Plangebietes und Wald nordwestlich des Plangebietes mit potenziellen Quartierbäumen, Ortslage – Gebäude und Altbäume als potenzielle Quartierstätten, ganzflächig Jagdhabitat)
- Amphibien (ehemalige Lehmgrube westlich des B-Plangebietes und Wald im Umfeld des Gewässers)
- Vögel (Wald an der ehemaligen Lehmgrube und Wald nordwestlich des Plangebietes, Gehölzstrukturen östlich des Plangebietes (v.a. Greifvögel, z.B. Mäusebussard, Rotmilan, Halboffenlandarten/Hecken- und Gebüschbrüter, z.B. Goldammer, Höhlenbrüter, z. B. Spechte, Kohlmeise, Star), Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (Turteltaube, Amsel), Offenlandarten, z.B. Feldlerche, Braunkehlchen)

Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Pflanzenarten sind im B-Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der intensiven Flächennutzung nicht zu erwarten.

Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Konfliktanalyse

Für die Arten, für die eine Betroffenheit von den Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung auf das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen verallgemeinert werden:

- Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt bzw. deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Entstehen vorhabensbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) – z.B. durch Kollision?
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten baubedingt, anlagebedingt und/oder betriebsbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt?

Auswirkungen auf die Artengruppe Fledermäuse

Das Plangebiet weist nur in geringem Maße relevante Strukturen für Fledermäuse auf (einzelne ältere Bäume mit potenzieller Quartierfunktion, die Baumreihe und der Gehölzrand im Osten als potenzielles Jagdhabitat und Leitstruktur). Im Umfeld stellen das westlich des Plangebietes liegende Wäldchen mit der ehemaligen Lehmgrube sowie die Ortslage Ullendorf geeignete Quartier- und Leitstrukturen sowie Jagdhabitats für die Arten dar.

Es ist nicht auszuschließen, dass die einzelnen im Plangebiet vorhandenen Altbäume mit Spalten oder Höhlen (z.B. Kirsche im Südwesten und in der Gehölzgruppe am Feldweg) potenziell von Fledermäusen als Quartierstätte genutzt werden. Durch die Festsetzung zur Erhaltung der im Plangebiet vorhandenen Altbäume kann eine Tötung / Verletzung von Tieren sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Die anderen im Plangebiet liegenden Gehölzbestände sind als Quartierstätten für die Fledermäuse nicht geeignet und werden außerdem gleichfalls zur Erhaltung festgesetzt.

Durch Erhaltung des Gehölzbestandes und der Baumreihe am Rand des B-Plangebietes werden die Funktionen als Leitstruktur und Jagdhabitat aufrechterhalten. Eine Zerschneidung von bedeutenden Flugleitlinien oder Habitaten wird durch zulässige Vorhaben im B-Plangebiet nicht bewirkt. Die Ackerflächen haben nur eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse.

Beeinträchtigungen von potenziellen Quartieren und potenziellen Jagdstrukturen am Rand und außerhalb des B-Plangebietes durch Lärm und Bewegungsunruhe können ausgeschlossen werden, da die Fledermäuse aufgrund ihrer Aktivitätszeiten in der Dämmerung und der Nacht nur wenig Empfindlichkeit gegenüber den nutzungsbedingten Störungen eines Oberschulstandortes, die fast ausschließlich tags auftreten, aufweisen. Gegen siedlungsbedingte Störungen besteht für den im Umfeld des Plangebietes zu erwartenden Artenbestandes nur eine geringe Empfindlichkeit.

Störungen durch Lichtimmissionen sind bei einer möglicherweise geplanten Flutlichtanlage des Sportplatzes relevant. Lichtimmissionen können vor allem im Bereich von Flugrouten und Jagdhabitaten zu Irritationen und einem möglichen Meidungsverhalten führen oder auch, wenn Quartiere direkt angeleuchtet werden.

Bezüglich der Auswirkungsintensität ist zu berücksichtigen, dass eine mögliche Flutlichtanlage nur für einen begrenzten Zeitraum in der Abenddämmerung und nur an einzelnen Tagen in der Woche betrieben wird (durchschnittlich 8 h pro Woche in der Hauptsaison von Anfang November bis Ende März).

In den Wintermonaten (November bis Februar) liegt die Betriebszeit vollständig außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse. Beeinträchtigungen von Winterquartieren (Keller, Baumhöhlen dickwandiger Bäume) sind auszuschließen, da diese eine abschirmende Wirkung haben bzw. sich in ausreichender Entfernung zum beleuchteten Bereich befinden.

In der Übergangszeit Oktober und März reduzieren sich die Betriebszeiten weiter in Abhängigkeit der Tageslänge (z.B. Sonnenuntergang am 15.03.2018: 18:12 Uhr, am 31.03.2018: 19:40 Uhr). Ab April bis September, in der Hauptaktivitätszeit und Wochenstubenzeit der Arten wird die Flutlichtanlage in der Regel nicht betrieben.

Da der Sportplatz nicht unmittelbar an den Wald mit potenziellen Quartierstrukturen angrenzt und die möglichen Lichtimmissionen in der Übergangszeit nur kurzzeitig und an einzelnen Tagen in der Woche vorhanden sind, kann eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG der Fledermäuse durch Lichtimmissionen ausgeschlossen werden.

Die parallel zum Sportplatz verlaufende Baumreihe fungiert als potenzielle Leitstruktur und Jagdhabitat, verbindet jedoch nicht unmittelbar zwei bedeutende Teilhabitate der Arten. Aufgrund des temporären Charakters der Störungen und der eher allgemeinen Bedeutung der Baumreihe als Leitstruktur und Jagdhabitat sind gleichfalls verbotstatbeständige Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch zeitweise Lichtimmissionen auszuschließen. Auswirkungen auf die mindestens 200 m und 400 m westlich verlaufenden bedeutenden Leitstrukturen mit Bezug zum FFH-Gebiet sind aufgrund des großen Abstandes und der Tallage der Gehölze nicht gegeben.

Die Abstrahlung von Licht nach außen wird in Anwendung der LAI-Licht-Richtlinie⁴ bzw. dem Stand der Lichttechnik bei der Planung einer Flutlichtanlage soweit wie möglich minimiert. Die in der Richtlinie genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtimmissionen außerhalb des zu beleuchtenden Bereiches und zu einer gezielten Lichtlenkung (z.B. durch Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung) sind insbesondere zu berücksichtigen.

⁴ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012) Stand 2012 / 2015

Der Entzug von Insekten als Nahrungsgrundlage durch die Lockwirkung der Flutlichtanlage im Bereich des Sportplatzes ist aufgrund des zeitlich begrenzten Betriebes der Anlage in der aktiven Zeit der Fledermäuse als marginal zu betrachten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird somit nach derzeitigem Kenntnissstand für die genannten Arten nicht erfüllt.

- **Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Erhaltung Baumbestand) ausgeschlossen werden**

Auswirkungen auf Amphibien

Die ehemalige Lehmgrube westlich des Plangebietes ist als potenzielles Laichgewässer für Amphibien zu betrachten. Die umgebenden Waldflächen stellen einen geeigneten Lebensraum in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer dar, so dass Migrationsbewegungen von Individuen über die Fläche des Plangebietes hinweg kaum zu erwarten sind, wenngleich nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, dass sich verbreitete Arten mit größerem Aktionsradius auch innerhalb der Ackerflächen bewegen. Die geplante Nutzung stellt für diese Individuen keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da hier von weder ein Kollisionsrisiko (Fahrbewegungen sind im verkehrsberuhigten Bereich nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt) noch die Zerschneidung von linear ausgerichteten Wanderkorridoren ausgeht.

- **Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden**

Auswirkungen auf Eremit

Die baumbewohnende Käferart Eremit besiedelt bevorzugt besonnte, alte brüchige Laubbäume. Dort vollzieht sich die Entwicklung der Tiere vom Ei bis zum Imago (geschlechtsreife Adultform) im Mulm von Baumhöhlungen und Rindenspalten.

Die im Plangebiet vorhandenen Altbäume sind zum Erhalt festgesetzt. Eine Tötung / Verletzung von Tieren sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Entfernung von potenziellen Brutbäumen kann damit ausgeschlossen werden.

- **Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Erhaltung Baumbestand) ausgeschlossen werden**

Auswirkungen auf die Artengruppe Vögel

Baumhöhlenbrüter

Es ist nicht auszuschließen, dass Bäume mit Höhlen potenziell von Baumhöhlenbrütern genutzt werden. Die im Plangebiet vorhandenen Altbäume sind zum Erhalt festgesetzt. Eine Tötung / Verletzung von Tieren sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Entfernung von potenziellen Brutbäumen kann damit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von potenziellen Nistplätzen durch zusätzliche Störungen sind nicht gegeben, da die potenziellen Brutbäume entweder aktuell bereits im Störungsbereich der Siedlung und von Straßen bzw. nach Umsetzung der Planung abseits der Gemeinbedarfsflächen (Gehölz am Feldweg) liegen.

- **Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Erhaltung Baumbestand) ausgeschlossen werden**

Freibrüter auf Bäumen

Im Plangebiet sind aufgrund seiner derzeitigen intensiven Nutzungen ausschließlich störungstolerante und verbreitete Arten des Siedlungsraumes als Brutvögel zu erwarten. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume, welche aktuelle und potenzielle Nestbäume darstellen, sind zum Erhalt festgesetzt. Eine Tötung / Verletzung von Tieren sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Entfernung von potenziellen Brutbäumen kann damit ausgeschlossen werden.

Potenzielle Brutplätze in der Nähe der Gemeinbedarfsflächen bzw. innerhalb der Gemeinbedarfsflächen unterliegen bereits Vorbelastungen, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Zudem ist ein Ausweichen der Arten auf andere Bäume innerhalb der relativ großen Reviere möglich. Störungstolerante Arten sind gegenüber den von einem Schulstandort ausgehenden Störungen unempfindlich. Bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.

➤ **Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden**

Brutvögel der Halboffenlandschaft, Hecken- und Gebüschbrüter

Die am östlichen Rand des B-Plangebietes befindliche Strauchpflanzung (Kompensationsfläche für die Musterhaussiedlung) stellt ein geeignetes Habitat für die Hecken- und Gebüschbrüter dar. Die innerhalb des B-Plangebietes liegenden Gehölze sind zum Erhalt festgesetzt, insofern kommt es durch die Planung zu keinem Verlust von als Nistplatz oder Nahrungshabitat genutzten Gebüschstrukturen. Eine Tötung / Verletzung von Tieren sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Entfernung von potenziellen Habitatstrukturen kann damit ausgeschlossen werden.

Durch Heranrücken der Gemeinbedarfsfläche an die Gehölzränder im Westen und am Waldrand kann die damit verbundene Erhöhung des Störungspotenzials möglicherweise zur Aufgabe von aktuellen Revieren führen. Durch die Herstellung von Gehölzgürteln im Norden des Plangebietes mit frucht- und dornentragenden Gehölzen sowie die Anlage von Blühstreifen und einer extensiv bewirtschafteten Streuobstwiese unmittelbar nach Baubeginn werden ausreichend Gebüschstrukturen, Singwarten und extensive (Saum-)Strukturen mit Funktion als Brut- und Nahrungshabitat entwickelt, in welche die Hecken- und Gebüschbrüter ausweichen können, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Insofern die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit der Vogelarten der Halboffenlandschaft stattfindet, besteht die Möglichkeit, dass besetzte Nester betroffen sind und Gelege zerstört und Tiere verletzt oder getötet werden bzw. Störungen zur Aufgabe des Brutgeschäftes führen. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeiten der Vögel zwischen 15. August und 28. Februar durchzuführen bzw. durch eine vorherige Nestkartierung sicherzustellen, dass keine besetzten Nester betroffen sind.

➤ **Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung) ausgeschlossen werden**

Brutvögel der Offenlandschaft

Durch Umsetzung der Planung werden Ackerflächen in Anspruch genommen, deren Habitateignung aufgrund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung gering ist. Dennoch sind die Feldflur je nach angebauter Kultur und deren Entwicklungsstand und die Saumstrukturen am Feldweg Bruthabitat verschiedener Vogelarten der Offenlandschaft (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Braunkehlchen, Schafstelze, Wachtel).

Offenlandarten mit Brutplätzen in der Feldflur, die hohe Ansprüche an die Übersichtlichkeit ihres Lebensraumes stellen, z.B. Feldlerche, Kiebitz) halten mit ihren Brutplätzen regelmäßig Abstand von Straßen, vertikalen Strukturen (Feldgehölze) und Siedlungsgebieten. Insofern haben die von der Gemeinbedarfsfläche eingenommenen Flächen im Süden des Plangebietes nur eine geringe Habitateignung für die Feldlerche oder den Kiebitz. Der Verlust geeigneter Brutplätze, die in Abhängigkeit des Vorhandenseins offener bzw. feuchter Stellen in der Ackerkultur oder einer geringen Wuchsdichte ohnehin regelmäßig wechseln, ist gering. Da im Umfeld große Ackerflächen verbleiben, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Da die geplanten Gemeinbedarfsflächen überwiegend zwischen der Waldfläche und der Siedlung eingeschlossen liegen, sind Störungen auf die angrenzende Feldflur nicht relevant.

Für Offenlandarten, die auch an hochstaudenreichen Säumen und Gehölzändern brüten, ist der Verlust potenzieller Habitate gering, da entsprechende Säume entlang der angrenzenden Gehölzstrukturen fehlen bzw. im Bereich des Feldweges weitgehend erhalten bleiben.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Offenlandarten ein Lebensraumkomplex mit vielfältigen extensiv genutzten Strukturen geschaffen, die gleichfalls den Offenlandarten als Nahrungs- bzw. Bruthabitate dienen. Natürlich begrünzte oder mit standortangepassten Kultur- und Wildpflanzen angesäte Säume, die von Hochstauden geprägt sind und erst im Herbst oder in einem mehrjährigen Rhythmus gemäht werden, Saumstrukturen an Feldhecken und

extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen sind optimale Bruthabitate für z.B. Braunkehlchen. Blütenreiche Hochstaudenflächen stellen zudem geeignete Nahrungshabitate für die Feldlerche dar. Gleichfalls sind durch die Ausbildung des Regenrückhaltebeckens als offenes Rasenbecken weitere geeignete Lebensraumstrukturen für Offenlandarten (z.B. Schafstelze) verfügbar.

Insofern die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit der Offenlandarten stattfindet, besteht die Möglichkeit, dass besetzte Nester betroffen sind und Gelege zerstört und Tiere verletzt oder getötet werden bzw. Störungen zur Aufgabe des Brutgeschäftes führen. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeiten der Vögel zwischen 15. August und 28. Februar durchzuführen bzw. durch eine vorherige Nestkartierung sicherzustellen, dass keine besetzten Nester betroffen sind.

- **Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung) ausgeschlossen werden**

2.3 Schutzgut Fläche

2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Im Plangebiet ist das Schutzgut Fläche mit Ausnahme des Feldweges, welcher teilversiegelt ist, in unversiegeltem Zustand vorhanden.

2.3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Fläche würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.3.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planung wird eine zusätzliche Flächenversiegelung im Umfang von maximal **ca. 2,54 ha** vorbereitet:

- **Flächenverbrauch infolge zusätzlicher Versiegelung im Umfang von ca. 2,54 ha**

2.4 Schutzgut Boden

2.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Boden

Ausgangssubstrat der Bodenbildung im Untersuchungsraum sind überwiegend Löss und Lössderivate. Im Plangebiet westlich von Ullendorf dominieren durch die Lage am Steinberg mäßig trockene und wechsellockere Parabraunerde bzw. Braunerde-Parabraunerde aus Lösslehm als Leitbodenform. Im äußersten Süden liegen randlich Lockersyrosem-Regosol (Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie und Bergbaugebieten) und im äußersten Norden podsolige Parabraunerde-Pseudogley vor.

Für das B-Plangebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Eintragungen im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) bekannt, die einen Altlastenverdacht begründen würden.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Bewertung der Böden basiert auf dem „Bodenbewertungsinstrument Sachsen“, 2009.

Archivfunktion

Kriterium Seltenheit

Gemäß Bodenbewertungsinstrument Sachsen sind Bodenformen und Bodenausprägungen mit unter $\leq 1\%$ Flächenanteil an der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen zum regionalen Vorkommen als selten zu bewerten.

Seltene Böden sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Es handelt sich insgesamt um regional verbreitete Bodentypen.

Kriterium Landschafts- oder kulturgeschichtliche Bedeutung

In den Umweltkarten des LfULG ist den im äußersten Süden unmittelbar an die Taubenheimer Straße angrenzenden Böden (Lockersyrosem-Regosol) eine landschaftsgeschichtliche Bedeutung zugewiesen (Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie und Bergbaugebieten). Da es sich aber ausnahmslos um neuzeitliche Bebauung des 20. und 21. Jh. handelt, wird die Funktion nicht als planungsrelevant beurteilt.

Böden mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung aufgrund ihrer Bodengenese sind im Plangebiet nicht vertreten.

Kriterium Naturnähe

Die Naturnähe bezeichnet gemäß Bodenbewertungsinstrument Sachsen die ursprüngliche natürliche Standorteigenschaft und -dynamik eines Bodens, die nicht durch menschliche Aktivitäten oder Einflüsse verändert wurden. Die im Plangebiet vorliegenden Böden sind durch langjährige Ackernutzung mit entsprechender mechanischer und chemischer Beeinflussung geprägt. Das Kriterium Naturnähe der Böden ist daher als gering zu bewerten.

Lebensraumfunktion

Kriterium Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Für die lössbeeinflussten Böden im Plangebiet liegt eine hohe (im Südosten) bis sehr hohe (im Norden und Westen) natürliche Bodenfruchtbarkeit vor.

Kriterium Böden mit besonderen (extremen) Standorteigenschaften

Ein hohes Biotopentwicklungspotenzial von Böden stellt sich durch besondere Standorteigenschaften des Bodens dar (Extremstandorte), z. B. durch Nährstoffarmut, Trockenheit, hoher Salzgehalt oder Nässe. Diese kennzeichnen die Funktion der Böden für hoch spezialisierte natürliche bzw. naturnahe Ökosysteme.

Die Böden im Plangebiet stellen keine der oben genannten Extremstandorte dar.

Regelungsfunktionen

(Kriterien Bestandteil des Wasserkreislaufs, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen)

Die Parabraunerde und Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde-Pseudogleye besitzen ein hohes bis sehr hohes Wasserspeichervermögen und ein mittleres bis hohes Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe.

Empfindlichkeit

Die Erodierbarkeit der Böden im Plangebiet ist aufgrund der hohen Feinanteile des Bodens und der starken Hangneigung als hoch bis sehr hoch einzuschätzen (Stufe IV und V auf Skala von I bis V).

Gegenüber einer Änderung der Wasserverhältnisse sowie gegenüber Stoffeinträgen sind die Böden aufgrund ihrer gut ausgeprägten Regelungsfunktionen relativ unempfindlich.

Fazit:

Die Böden besitzen aufgrund der hohen bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des hohen bis sehr hohen Wasserspeichervermögens Werte und Funktionen von besonderer Bedeutung. Der Regionalplan Oberes Elbtal-Osterzgebirge weist daher den nördlichen Teil der Fläche (mit den jeweils höheren Funktionswerten) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus.

Vorbelastungen des Schutzgutes Boden

Am geplanten Oberschulstandort sind die Böden durch eine sehr hohe Erosionsgefährdung gekennzeichnet. Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb des B-Plangebietes nicht bekannt.

2.4.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Boden würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.4.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Die nördliche Teilfläche mit den überwiegend höheren Funktionswerten ist im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Bodenfunktionen bleiben hier vollständig erhalten und werden durch extensive Begrünung und Bepflanzung zusätzlich vor Erosion sowie mechanischer und chemischer Beeinflussung geschützt.

Gleiches gilt für die Ver- und Entsorgungsflächen. Das Regenrückhaltebecken wird naturnah (z.B. als Rasenbecken) hergestellt, so dass eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen ausgeschlossen werden kann.

Bei Umsetzung der Planung im Bereich der Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen geht die Retentions- und biotische Ertragsfunktion auf der maximal zu versiegelnden Fläche von **ca. 2,54 ha** vollständig verloren:

$$\begin{aligned} & \text{Gemeinbedarfsfläche inkl. max. mögliche Überschreitung der GRZ} \\ & \quad \text{ca. } 31.070 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,7 = 21.750 \text{ m}^2 \\ & \quad \text{VE-Fläche Löschwasser } 360 \text{ m}^2 \times 0,8 = 288 \text{ m}^2 \\ & \quad \text{Verkehrsflächen} = \text{ca. } 1.805 \text{ m}^2 \\ & \quad \text{Geh- und Radweg ca. } 450 \text{ m Länge} \times 3,5 \text{ m Breite} = 1.575 \text{ m}^2 \end{aligned}$$

$$\text{Summe} = 25.417 \text{ m}^2$$

- **Die Bodenfunktion geht bei Umsetzung der Planung im o.g. Umfang verloren, Maßnahmen zur Kompensation erforderlich**

Es handelt sich dabei um Böden mit einer hohen bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und einem hohen bis sehr hohen Wasserspeichervermögen (Werte und Funktionen besonderer Bedeutung), die im Regionalplan im nördlichen Teil des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind.

Da die im Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Entsiegelungsflächen bereits anderen Planvorhaben (z.B. B-Plan Gewerbepark Klipphausen, B-Plan Gewerbegebiet Röhrsdorf) zugeordnet sind, wird im vorliegenden Fall eine eingriffsnaher Kompensation durch eine – positiv auf das Schutzgut Boden wirkende - Flächenextensivierung mit gleichzeitiger Schaffung hochwertiger Biototypen bevorzugt. Die für eine Extensivierung vorgesehenen Böden sind durch eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Erosion gekennzeichnet und befinden sich in Hanglage (ca. 6-7 % Hangneigung). Anders als im Bereich der o.g. gewerblichen Bauflächen stehen am Oberschulstandort zudem ausreichend Restflächen zur Verfügung, für die eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr sinnvoll ist.

WF 4 bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die dargestellte Gemeinbedarfsflächen und die Verkehrsfläche im Süden des Plangebietes hinaus ist für die Anlage des Regenrückhaltebeckens sowie ggf. für einen Ausbau des Radweges und die Verlegungen von Erschließungsleitungen an Anbindpunkte außerhalb der Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen erforderlich.

Die Flächeninanspruchnahme ist temporär begrenzt und es ist unter Berücksichtigung des Schutzes von Oberboden während der Baumaßnahmen davon auszugehen, dass der ursprüngliche Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (DIN- Norm 18915 und DIN- Norm 19731).

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Wasser

Die Änderungsbereiche befinden sich in keinem Gebiet mit besonderem wasserrechtlichen Schutzstatus, so dass die Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes einzuhalten sind. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Westlich des Plangebietes liegt eine abflusslose ehemalige Lehm-/Tongrube.

Bewertung des Schutzgutes Wasser

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist am neuen Oberschulstandort als ungünstig eingestuft. Die Durchlässigkeit der Lockergestein-Deckschichten wird mit $> 10^{-6}$ bis 10^{-4} angegeben⁵, so dass der Fläche für die Grundwasserneubildung eine mittlere Bedeutung zugeordnet wird.

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Vorbelastungen des Schutzgutes sind nicht bekannt.

2.5.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Wasser würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.5.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Bei Umsetzung der Planung fallen auf den Gemeinbedarfsflächen infolge der Versiegelung erhöhte Mengen an Oberflächenwasser an.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden mittels Baugrund- und Versickerungsgutachten die örtlichen Voraussetzungen für eine Versickerung von Regenwasser geprüft⁶. Aufgrund der eingeschränkten Eignung des Untergrundes wird jedoch die gedrosselte Ableitung in die Vorflut favorisiert.

Für die Berechnung der Regenrückhalteanlage wurden folgende Ausgangswerte zugrunde gelegt⁷:

- Regenspende (für Ullendorf) $r_{(15,n=1)}$: 132 l/s*ha (mit Toleranzbetrag +15%)
- Flächengröße: 3,24 ha
- Abfluss bei 15-min. Regen: 275 l/s
- Jährlichkeit n: 0,2
- Derzeitiger Abfluss Ackerfläche: 5 l/s*ha

Aus den Berechnungen anhand der DWA-A 117 ergibt sich bei einem Drosselabfluss von 10,4 l/s ein erforderliches Regenrückhaltevolumen von 1.150 m³.

Die Ableitung von Regenwasser soll der Topografie entsprechend vorwiegend in nördliche Richtung zum Kesselbach erfolgen. Aufgrund der geringen Aufnahmekapazität der Vorflut sind im Geltungsbereich des B-Plans Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser festgesetzt. Da die Einordnung von Regenrückhalteanlagen auch in der Gemeinbedarfsfläche zulässig ist, können neben der Fläche nördlich des Schulstandortes auch die topografisch niedrig gelegenen Flächen im Südwesten der Gemeinbedarfsfläche für eine Regenwasserrückhaltung genutzt werden.

Zur Minimierung des Oberflächenwasserabflusses wird für Befestigung der Stellplatzflächen die Verwendung von durchlässigen Materialien bzw. eines Pflasters mit einem hohen Fugenanteil (30%) festgesetzt. Das hier anfallende Niederschlagswasser kann somit direkt versickern.

Die Ableitung des verbleibenden Oberflächenwassers von den bebauten oder befestigten Flächen wird als nicht erheblich für den Grundwasserhaushalt bewertet, da keine Werte und Funktionen besonderer Bedeutung für den Grundwasserhaushalt betroffen sind. Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserhaushalts durch Verstärkung des Hochwasserabflusses sind ebenfalls nicht zu erwarten,

⁵ <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme>

⁶ K. Kuntze, Ingenieurbüro für Baugrunduntersuchungen, 05.04.2018: Baugrundgutachten Neubau Oberschule Klipphausen

⁷ Ingenieurbüro Frank, 17.05.2018: Vorentwurf zur äußeren Erschließung Neubau Oberschule Klipphausen

da die Ableitung in die Vorflut über Rückhalteanlagen gedrosselt erfolgt. Abflussspitzen im Vorfluter werden so vermieden.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Der Wirkfaktor ist für die Änderungsbereiche ohne Relevanz, da keine linearen Fließgewässerstrukturen im Plangebiet vorhanden sind und die gedrosselte Einleitung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser keinen Einfluss auf die Durchgängigkeit der Vorflut hat.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 3 – betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Licht, Stoffeinträge)

Es wird ausschließlich nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gedrosselt in die Vorflut eingeleitet. Die Einleitung von im Baugebiet anfallendem Wasser in die westlich liegende Lehm-/Tongrube erfolgt nicht. Stoffeinträge in das Grund- oder Oberflächenwasser sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.6 Schutzgut Luft und Klima

2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Luft und Klima

Das Klima des Untersuchungsgebietes wird dem Klimagebiet „Mittelsächsisches Hügellandklima“ zugeordnet. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 8,6°C, das des Jahresniederschlages zwischen 600 und 620 mm. Die Hauptwindrichtung ist West.

Bewertung des Schutzgutes Luft und Klima

Offene landwirtschaftliche Flächen, besonders Grünland und Ackerland auf Verebnungsflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Der Kaltluftabfluss erfolgt mit dem Geländegefälle in Talmulden mit einer Neigung von mindestens 3-4 %. Flächen mit regionaler Bedeutung dieser Funktion sind im Regionalplan als Kaltluftentstehungsgebiete bzw. Kaltluftabflussbahnen ausgewiesen. Für das Plangebiet liegt keine regionale Bedeutung für die Kaltluftentstehung bzw. als Kaltluftabflussbahn vor.

Vorbelastungen des Schutzgutes Luft und Klima

Vorbelastungen des Schutzgutes sind nicht vorhanden.

2.6.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.6.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der topographischen Lage besitzen die jeweils nach Norden und Westen geneigten Offenlandflächen zwar eine lokale klimatische Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch keine Ausgleichsfunktion für umliegende belastete Siedlungsräume, die bei Umsetzung der Planung verloren gehen würde. Klimatisch wirksame Strukturen (Gehölze) sind im Änderungsbereich nur randlich vorhanden und werden erhalten.

Kleinklimatische Veränderungen ergeben sich durch die Abnahme der Verdunstungsmöglichkeiten und den Temperaturanstieg über versiegelten Flächen. Da die Fläche keine klimatische Ausgleichsfunktion für die umliegenden Ortslagen besitzt, kann diese Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Flächen mit Immissionsschutzfunktion sind am Standort nicht vorhanden.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Der Wirkfaktor ist für die Änderungsbereiche ohne Relevanz, da keine Frisch- oder Kaltluftabflussbahnen von den Plangebietsflächen zu Belastungsbereichen vorhanden sind.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

WF 4 - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die dargestellte Gemeinbedarfsflächen und die Verkehrsfläche im Süden des Plangebietes hinaus ist für die Anlage des Regenrückhaltebeckens sowie ggf. für einen Ausbau des Radweges und die Verlegungen von Erschließungsleitungen an Anbindpunkte außerhalb der Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen erforderlich. Die Flächeninanspruchnahme ist temporär und räumlich begrenzt. Der ursprüngliche Zustand der bauzeitlich beanspruchten Flächen wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt, so dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut auszuschließen sind.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.7 Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

2.7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Erhaltung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in ihrer natürlich und kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft ist ein Ziel des Naturschutzes und in den Naturschutzgesetzen verankert (BNatSchG, SächsNatSchG). Natur und Landschaft üben Wirkungen auf den Menschen aus, die auf das sinnliche Erleben der Landschaft ausgerichtet sind, welches auch das Störungspotenzial mit einschließt.

Ausgangszustand des Schutzgutes Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

Das Landschaftsbild wird im Bereich des Steinbergs durch die Feldflur geprägt. Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft ein mit einer lückigen Baumreihe gesäumter Feldweg. Weitere Wege sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Taubenheimer Straße und erstreckt sich im Norden bis an den Kobitzscher Weg. Das am östlichen Rand des Plangebietes befindliche Gehölz fungiert als Eingrünung der östlich liegenden Musterhaussiedlung.



Foto 7: Feldweg im Westen des Plangebietes und Blick nach Norden



Foto 8: Feldweg im Westen des Plangebietes (Blick vom Kobitzscher Weg nach Süden)



Foto 9: Vom Steinberg Richtung Süden geblickt: die Gewerbeflächen und Gehölze bilden die Sichtgrenze



Foto 10: Bank am höchsten Punkt des Feldweges über den Steinberg, Blick nach Süden

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

Der im Westen des Plangebietes verlaufende Feldweg ist Bestandteil des regionalen Wegenetzes und im siedlungsnahen Raum von Bedeutung für die wohnortnahe Erholung. Den ackerbaulich geprägten Flächen des Plangebietes ist nur eine geringe Bedeutung zuzuweisen. Die lückige und noch überwiegend junge Baumreihe am Feldweg im Westen des Plangebietes ist als regionaltypisches und landschaftsgliederndes Element im Landschaftsraum von hoher Bedeutung für das Schutzgut.

Vorbelastungen des Schutzgutes

Der Landschaftsraum im Umfeld des Plangebietes ist in südlicher Richtung durch die Gewerbeflächenbranche der ehemaligen Möbelwelt Taubenheim stark vorbelastet.

2.7.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.7.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch die Planung gehen keine landschaftsbildprägenden Strukturen verloren. Die Baumreihe im Westen und der Gehölzrand im Osten des Plangebietes sind zur Erhaltung festgesetzt. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen liegen in südlicher Hanglage des Steinberges und schließen an die bestehende Siedlung mit Wohnhäusern, Gewerbeflächen und Straßen an. Die Blickbeziehung in südliche Richtung ist durch die Gewerbeflächen und Gehölze südlich der Taubenheimer Straße bereits verstellt und wird durch die punktuell wirkenden Gebäude der Schule und Turnhalle, für die eine Höhenbegrenzung festgesetzt ist, nicht erheblich beeinträchtigt. Sichtbeziehungen vom Steinberg nach Norden, Osten und Westen werden nicht verändert. Die im Norden des B-Plangebietes geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bewirken eine Aufwertung des Landschaftsbildes durch Einbringung landschaftstypischer Strukturen (Streubstwiese) und gliedernden Elementen (Feldhecken, Blühstreifen).

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

Wirkfaktor 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Die örtlichen Wegebeziehungen bleiben erhalten.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

WF 4 - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ist temporär und räumlich begrenzt. Die außerhalb der bebaubaren Flächen beanspruchten Baufelder und Lagerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ursprungszustand versetzt bzw. gemäß Maßnahmenplanung hergestellt. Ggf. erforderliche zeitweise Sperrungen von Wegen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgehoben.

- ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Gegenwärtig sind im bezeichneten Gebiet keine Kulturdenkmale im Sinne von § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) bekannt. Durch die Planung werden keine denkmalschutzrechtlichen Belange berührt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb historisch gewachsener Ortslagen.

Sonstige umweltrelevante Sachgüter sind in den Änderungsbereichen ebenfalls nicht vorhanden.

Der nördliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Im Nordwesten des B-Plangebietes ist eine Vorbehaltsfläche oberflächennahe Rohstoffe im Regionalplan ausgewiesen.

2.8.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.8.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Da keine denkmalschutzrechtlichen Belange oder sonstige umweltrelevante Sachgüter berührt sind, sind die Wirkfaktoren der Bebauungsplanung für das Schutzgut ohne Relevanz.

Die Vorbehaltsgebiete des Regionalplanes sind Grundsätze der Raumordnung und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und in der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Die von der Planung berührte Teilfläche der Vorbehaltsausweisung Oberflächennahe Rohstoffe sowie die von der Planung berührte Teilfläche des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft sind im Bebauungsplan als Fläche für Kompensationsmaßnahmen (Streuobstwiese, Heckenpflanzung und Blühstreifen) festgesetzt. Die oberflächennahen Rohstoffe sowie das hauptsächliche Qualitätskriterium für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – die hohe Ertragsfähigkeit der Böden - bleiben hier damit unberührt.

Zu einem kleinen Teil werden Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft für die Anlage des Regenrückhaltebeckens und den zugehörigen Unterhaltungsweg beansprucht. Aus dieser sehr geringfügigen flächenmäßigen Inanspruchnahme ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes abzuleiten, da die gesamte Ortslage Ullendorf von hochwertigen Böden umgeben ist, die gleichfalls mit einer Vorrang- und Vorbehaltsausweisung belegt sind.

Der Regionale Planungsverband hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die ausreichende Berücksichtigung der regionalplanerischen Festlegung bestätigt, so dass die festgesetzten Planinhalte beibehalten werden.

➤ **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

2.9.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Dabei hängen die Intensität und die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter ab.

Die Wechselwirkungen sowie Auswirkungen auf Wechselwirkungen wurden in die Betrachtung der Schutzgüter integriert. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen von besonderer Bedeutung sind nicht relevant, da sie einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen und somit der Bezug zwischen den abiotischen Standortfaktoren und der natürlichen Biotopausstattung ohne Bedeutung ist.

2.9.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.9.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In Bezug auf die Planung ergeben sich folgende potenzielle Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern:

Bodenversiegelung → Verminderung der Grundwasserneubildung, Hochwassergefahr

Bodenversiegelung → Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die für die Vermeidung, Minimierung und Kompensation der einzelnen Schutzgüter vorzusehenden Maßnahmen wirken multifunktional und sind daher geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Eine Änderung des Grundwasserhaushaltes (z.B. durch Grundwasserabsenkung) ist durch die Planung nicht zu erwarten, so dass auch dadurch verursachte Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Eigenschaften der Böden sowie deren Funktionserfüllung auszuschließen sind.

➤ **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.10 Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Planungen

An dieser Stelle wird abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen.

Im Umfeld des geplanten Oberschulstandortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.

2.11 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Stoffliche Emissionen gehen vom geplanten Oberschulstandort abgesehen vom temporären Einsatz der Baufahrzeuge nicht aus. Stoffeinträge in das Grund- oder Oberflächenwasser sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten. Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.

2.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene (Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien, Berücksichtigung energiesparender Bauweisen etc.).

2.13 Klimacheck

Aufgabe des Klimachecks ist es, zusammenfassend zu prüfen und darzustellen, welchen Beitrag der Bauleitplan zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet. Während in der Umweltprüfung im Kern betrachtet wird, welche Auswirkungen von der Planung auf die Umwelt ausgehen, ist im Gegensatz dazu der Grundgedanke des Klimachecks, inwieweit die Planung hinsichtlich der Folgen des Klimawandels unterstützend und entlastend wirkt.

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen des Bebauungsplans durch die Standortwahl berücksichtigt, indem weder Retentionsflächen noch Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.

2.14 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Für das Plangebiet enthält der Landschaftsplan folgende Zielsetzungen:

- Erhaltung von Hecken, Feldgehölzen und ruderalen Säumen (am westlich der Änderung Nr. 1 gelegenen Weg)
- Erhaltung von Hecken (östlich der Änderung Nr. 1 am Rand der Musterhaussiedlung.)

Von den landschaftsplanerischen Zielen wird durch die Planung nicht abgewichen, da die Gemeinbedarfsflächen zwischen den beiden oben genannten linearen Strukturen liegen und die im geltungsbereich des B-planes liegenden Gehölzstrukturen zur Erhaltung festgesetzt sind.

Sonstige Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes liegen für das Plangebiet nicht vor.

2.15 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen

Luftreinhaltepläne liegen für das Gemeindegebiet nicht vor.

2.16 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Im Umkreis von mindestens 5.000 m um den geplanten Oberschulstandort sind keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, vorhanden. Am gewählten Standort besteht daher kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle.

Der Standort liegt darüber hinaus außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Am gewählten Standort besteht daher kein erhöhtes Risiko für Katastrophen.

2.17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.17.1 Übersicht der geplanten Maßnahmen

Für folgende Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation erforderlich:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	WF 1	dauerhafte Flächeninanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> ca. 33.235 m² Acker (CIR 81) ca. 1.575 m² Ruderalflur (CIR 421)
	WF 4	Temporäre Flächeninanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> Potenziell mögliche Tötung/Verletzung von Vögeln am Brutplatz bzw. Zerstörung von Gelegen
Schutzgut Boden / Fläche	WF 1	dauerhafte Flächeninanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> max. zu versiegelnde Fläche ca. 25.417 m²

Für alle anderen Schutzgüter konnten erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden, so dass das Erfordernis von Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen für diese nicht besteht.

Als Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB im B-Plan verankerte Maßnahmen				
Nr.	Art der Maßnahme	Begründung der Maßnahme	Wirksam für Schutzgut	Wirkfaktor
1.5.1	Biotopkomplex Anlage von Hecken, Blühstreifen und einer Streuobstwiese (M 1)	Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden	WF 1
1.5.2	Begrenzung der Bodenversiegelung (M 2)	Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Boden und Fläche	WF 1
1.5.3	Ausbildung des Regenrückhaltebeckens als offenes Rasenbecken (M 3)	Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Fläche	WF 1
1.7	Pflanzgebot Bäume	Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Fläche	WF 1
1.7	Pflanzgebot im Bereich von Stellplatzanlagen	Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild	WF 1
1.7	Pflanzgebot auf der Gemeinbedarfsfläche	Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild	WF 1
	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Landschaftsbild	WF 1

Als Hinweis im B-Plan verankerte Maßnahmen				
Nr.	Art der Maßnahme	Begründung der Maßnahme	Wirksam für Schutzgut	Wirkfaktor
2.3	Schutz des Mutterbodens	Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Boden	WF 1
2.6	Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung bzw. Nestkartierung	Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Baufeldfreimachung	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 4

- Vermeidung im naturschutzfachlichen Sinne
- Kompensation im naturschutzfachlichen Sinne

2.17.2 Beschreibung und Bewertung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Begrenzung der Bodenversiegelung

Als Befestigungsart für Pkw-Stellplätze und Feuerwehrstellflächen sind im gesamten Geltungsbereich nur wasserdurchlässige Beläge zulässig. Bei Pflasterungen muss ein Fugenanteil von 30 % vorhanden sein.

Mit der Maßnahme werden die Bodenversiegelung sowie der Oberflächenwasserabfluss minimiert. Niederschlagswasser kann an Ort und Stelle versickern.

Ausbildung des Regenrückhaltebeckens als Rasenbecken

Das auf der Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser zu errichtende Regenrückhaltebecken ist als offenes Rasenbecken auszubilden.

Durch die Ausbildung als offenes Rasenbecken kann das Regenrückhaltebecken weiterhin als Standort für Pflanzen und Lebensraum für Tierarten fungieren. Das Becken liegt am östlichen Rand der Maßnahmenfläche M 1 und ergänzt den Biotopkomplex mit weiteren Lebensraumstrukturen (z.B. Feuchtbereiche, südexponierte Böschungen). Daneben minimiert die Ausbildung des Regenrückhaltebeckens als Rasenbecken die Bodenversiegelung sowie die Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es handelt sich dabei um eine zweistämmige Kirsche im Südwesten des B-Plangebietes sowie die Baumreihe und Gehölze am Feldweg im Westen des B-Plangebietes. Darüber hinaus soll der an der östlichen Plangebietsgrenze befindliche Gehölzbestand zur Abschirmung der Wohnbebauung der Musterhaussiedlung gegenüber der neuen Nutzung zwingend erhalten bleiben.

Die Festsetzung dient der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild. Daneben wird mit der Maßnahme gewährleistet, dass die Altbäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten erhalten werden und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden wird.

Pflanzgebote

Pflanzgebot 1 – pfg 1

Entlang des festgesetzten Geh- und Radweges an der westlichen Geltungsbereichsgrenze sind zur Ergänzung der Baumreihe 2 heimische standortgerechte Laubbäume der Pflanzenauswahlliste 2 zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, mit Ballen, fachgerechte Verankerung).

Zu beachten ist dabei der 6 m breite Schutzstreifen der vorhandenen Trink- und Schmutzwasserleitungen. Die Baumpflanzung muss außerhalb der Schutzstreifen erfolgen. Aus diesem Grund können innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes bei Berücksichtigung eines Zufahrtbereiches auf das angrenzende Feld nur 2 Neupflanzungen im Norden des Weges vorgenommen werden.

Mit der Pflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen werden neue Habitate für Tierarten geschaffen, kurzfristig als Nahrungshabitat und Ansitzwarte für Singvögel und Insekten, langfristig als Quartier- und Brutbaum für Fledermäuse, Baumhöhlenbrüter oder Eremit. Außerdem stärkt die Ergänzungspflanzung die vorhandene Baumreihe und wertet das Landschaftsbild auf.

Pflanzgebot 2 – pfg 2

Im Bereich von Stellplatzanlagen ist mindestens 1 Baum der Pflanzenauswahlliste 2 (Pflanzqualität Hochstamm, StU 18-20 cm) je 6 Stellplätze zu pflanzen. Für jeden Baum muss eine Pflanzscheibe von mindestens 5 m² offen gehalten und vor Verdichtung durch Überfahren geschützt werden. Die Anordnung der Bäume ist variabel.

Pflanzgebot 3 – pfg 3

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Flächen für Gemeinbedarf Schule und für Sportanlagen sind jeweils zu mindestens 20 %, maximal zu 40 % mit Sträuchern (Pflanzqualität 60/80 cm) zu bepflanzen.

Die Pflanzgebote 2 und 3 dienen der Durchgrünung des Oberschulstandortes und damit der besseren Einbindung in den dörflichen Siedlungsraum. Auf den begrünten Flächen wird das Niederschlagswasser zurückgehalten und kann versickern. Die Beschattung befestigter Flächen durch Bäume mindert den Aufheizeffekt und verbessert die kleinklimatischen Verhältnisse im Schulumfeld. Die Gehölze dienen zudem als Nahrungs- und Bruthabitat für Vogelarten der Siedlungen.

Umsetzungsfrist für Pflanzgebote

Die Pflanzgebote 1 bis 3 sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baufertigstellung umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Folgende Maßnahmen dienen der Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes nach Abschnitt 3 BNatSchG. Die Artenschutzfachlichen Maßnahmen sind durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich	<p>Erhaltung Baumbestand Die im Geltungsbereich vorhandenen Bäume sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.</p> <p>Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass die Altbäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten erhalten werden.</p>	Fledermäuse Eremit Vögel
KVM 2	Geltungsbereich	<p>Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung bzw. Nestkartierung Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit zwischen 15. August und 28. Februar durchzuführen</p> <p>Sofern eine Baufeldfreimachung zwischen 1. März und Mitte August erfolgen soll, ist eine vorherige Brutvogel-Nestkartierung auf den freizumachenden Flächen sowie im Umfeld vorzunehmen. Bei Brutnachweis ist die Baufeldfreimachung soweit erforderlich partiell bis zum Verlassen des Neststandortes auszusetzen.</p> <p>Damit wird gewährleistet, dass keine aktuellen Brutplätze der Vögel im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden bzw. Störungen in der Hauptbrutzeit zum Verlassen von Gelegen führen.</p>	Vögel

2.17.3 Beschreibung und Bewertung der Kompensationsmaßnahmen

M 1: Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Hecken, Blühstreifen und einer Streuobstwiese

→ Gesamtfläche ca. 26.800 m²

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche ist ein Biotopkomplex aus folgenden Bestandteilen anzulegen:

M 1.1: Hecken

Auf den im Bebauungsplan mit M 1.1 bezeichneten Flächen ist eine Hecke aus gebietsheimischen Arten entsprechend Pflanzenauswahlliste 1 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Bereiche von Leitungsschutzstreifen unterirdischer Medienleitungen sind von der Gehölzpflanzung auszunehmen und als Gras- und Staudensaum anzulegen. Die Säume sind extensiv zu bewirtschaften (1- bis 2-mal jährliche Mahd, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juli).

M 1.2: Blühstreifen

Auf der im Bebauungsplan mit M 1.2 bezeichneten Fläche ist ein Blühstreifen aus gebietsheimischen Arten anzulegen und dauerhaft zu erhalten (abschnittsweise Mahd im zwei- bis dreijährigen Turnus nicht vor dem 15. September). Für die Ansaat ist eine gebietstypische zertifizierte Regiosaatmischung (Herkunftsgebiet 20, Produktionsraum 3, z.B. Rieger-Hofmann Schmetterlings- und Wildbienensaum) zu verwenden.

M 1.3: Streuobstwiese

Auf der im Bebauungsplan mit M 1.3 bezeichneten Fläche ist eine Streuobstwiese mit Obstbäumen regionaltypischer Sorten (Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm) anzulegen und extensiv zu bewirtschaften (2-mal jährliche Mahd, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juli). Die Bäume sind in einem Raster von mind. 10 m x 10 m (100 m² pro Baum) zu pflanzen.

Die Maßnahmen dienen dem multifunktionalem naturschutzfachlichen Ausgleich des durch den B-Plan „Oberschulstandort Klipphausen OT Ullendorf“ verursachten Eingriffes in Naturhaushalt und Landschaft. Die Hecken, Blütensäume und die Streuobstwiese sind dabei vor allem als neue optimale und wenig gestörte Lebensräume für Vogelarten der Halboffenlandschaft und Offenlandschaft und als Biotopverbundelemente von Bedeutung. Darüber hinaus binden die geplanten Strukturen den Schulstandort in den landschaftlichen Kontext ein und bereichern das Landschaftsbild im Bereich des Steinberges mit regionaltypischen und gliedernden Strukturen an. Die großflächige Extensivierung und Entwicklung einer dauerhaften Vegetationsbedeckung auf Böden mit sehr hoher und hoher Erodierbarkeit bewirken einen besonderen Schutz der hochwertigen Böden.

Die Anordnung der einzelnen Teilmaßnahmenflächen erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 19.06.2017 zum Vorentwurf).

Bei der Festlegung der Lage und der Größe der einzelnen Maßnahmenflächen waren die Schutzabstände von Bäumen und Sträuchern zu den vorhandenen Leitungen zu beachten. Im Norden verläuft eine Mittelspannungs-Freileitung, im Westen und Norden liegen eine Trink- und eine Schmutzwasserleitung. Nach Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde wird am nördlichen Rand des B-Plangebietes eine Heckenpflanzung (M 1.1) vorgesehen. Die Fläche wird so festgesetzt, dass ein ca. 10 m breiter Gehölzstreifen außerhalb des Schutzbereiches der Leitung angelegt werden kann. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher zu verwenden, so dass der Freileitungsbereich unterpflanzt werden kann. Die innerhalb der Maßnahmenfläche liegenden nicht mit Gehölzen zu bepflanzenden Flächen werden als extensive Saumstreifen angelegt. Der Heckenstreifen (M 1.1), der nördlich an die Gemeinbedarfsflächen angrenzt, wird im Bereich der Regenwasserleitung zum Regenrückhaltebecken einerseits zum Leitungsschutz und andererseits als Durchgangsmöglichkeit zur Streuobstwiese unterbrochen.

Entlang des im Westen des Plangebietes liegenden Weges, am westlichen Rand der Maßnahmenfläche, wird keine Heckenpflanzung angeordnet, damit die Sichtbeziehung von der Kuppe des Steinberges in die umgebende Landschaft und auf die Streuobstwiese erhalten bleibt.

Die innerhalb des Maßnahmenkomplexes vorgesehenen Blühstreifen dienen insbesondere den Vogelarten der Offenlandschaft und Halboffenlandschaft als Brut- und/oder Nahrungshabitat. Zudem stellen Blühstreifen wertvolle Lebensräume für zahlreiche Insekten dar. Durch die Lage südlich in Anlehnung an die Heckenpflanzung liegt die Fläche windgeschützt und sonnenexponiert.

Streuobstwiesen sind wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Sie stellen eine regionaltypische, landschaftsbildprägende Flächennutzung dar, die sich durch Aufgabe der Pflege und Bewirtschaftung immer mehr in Rückgang befindet. Durch die Anlage und dauerhafte Erhaltung einer neuen Streuobstwiese kann dem entgegen gewirkt werden.

Umsetzungsfrist für die Komplexmaßnahme M 1

Die Maßnahmen M 1.1, M 1.2, M1.3 sind spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode umzusetzen.

Hinweise zur Umsetzung

Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Schutzabstände von Bäumen und Sträuchern zu den vorhandenen Leitungen zu beachten. Die Gehölzflächen sind durch einen Wildverbisschutzzaun zu schützen. Die Obstbäume der Streuobstwiese sind mit einem Wühlmausschutz sowie Wildverbiss- und Stammschutz zu versehen.

Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahme M1 wird den Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für die Ver- und Entsorgung und Verkehrsflächen dieses Bebauungsplans zu 30 % zugeordnet.

- Aufwertung Kompensationsmaßnahme M 1 insgesamt: 450.860 WP (100 %)
- davon zugeordnet für B-Plan Oberschulstandort: 135.260 WP (30 %)
 - Überschuss für andere Vorhaben: ca. 315.600 WP (70%)

Nach Abzug der Kompensation für den Bebauungsplanes „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf“ verbleibt ein Überschuss von 315.600 WP (70%).

2.17.4 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung

Zum Nachweis des naturschutzfachlichen Ausgleichs des Eingriffs erfolgt die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich nach den HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM FREISTAAT SACHSEN, 2009.

Die quantifizierende Bilanzierung zielt darauf ab, den notwendigen Umfang an Kompensationsmaßnahmen gestützt auf einheitliche Bezugsgrößen (Werteinheiten) zu bestimmen. Sie dient dem nachvollziehenden Nachweis der Gleichwertigkeit ungleichwertiger Kompensation.

Für die meisten Schutzgüter konnte die Beeinträchtigung von Werten und Funktionen besonderer Bedeutung ausgeschlossen werden, daher wird der Kompensationsbedarf auf der **Grundlage der Biotoptypenkartierung** ermittelt, wobei die in der „Vorläufigen Biotoptypenliste Sachsen“⁸ dokumentierten Biotopwerte für die einzelnen im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen herangezogen werden.

Der Verlust der besonderen Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden durch Versiegelung wird zusätzlich berücksichtigt.

Im Folgenden wird die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in tabellarische Form dargestellt.

Die Baumreihe entlang des Feldweges an der westlichen Geltungsbereichsgrenze, die einzelne Kirche im Südwesten sowie die öffentliche Grünfläche mit Festsetzung zur Erhaltung des Gehölzbestandes an der östlichen Plangebietsgrenze bleiben bei der Gegenüberstellung unberücksichtigt, da sich hier keine Veränderung des Biotopwertes gegenüber dem Bestand ergibt.

Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

FE-Nr.	Code	Biotoptyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (Nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [m ²]	WE Wertminderung WE mind. (Sp. 8 x 9)	Ausgleichbarkeit	WE Kompensationsbedarf (WE mind.)
	81	Acker	5	921	Fläche für Gemeinbedarf (versiegelte Flächen, max. 70 %)	0	5	21.749	108.745	A	
				921	Fläche für Gemeinbedarf, nicht überbaubare Flächen (Gehölze, Rasen, min. 20 % VE-Fläche)	10	-5	9.321	-46.605	-	
				934	Löschwasserbehälter	1	4	360	1.440	A	
				949	sonstige Grünanlage, Freifläche (VE-Fläche RRB)	10	-5	3.150	-15.750	-	
				951	Verkehrsfläche	0	5	1.805	9.025	A	
	421	Ruderalflur	15	951	Verkehrsfläche (anteilig Geh- und Radweg, 450 m x 3,5 m)	0	15	1.575	23.625	A	
				Gesamtsumme				37.960	80.480		
											80.480

⁸ Quelle SMUL 2010

Formblatt II: Wertminderung und funktionsbezogene Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden

14	15	16	17	18	19	20	21	22	24	25
Funktionsraum-Nr.	Funktion	Funktionsminderungsfaktor (FM)	Fläche [m ²]	WE (Sp. 16 x 17) WE Mind. Funkt.A bzw. E	Funktionsraum Kompensation Nr.	Maßnahme	Funktionsaufwertungsfaktor (FA)	Fläche [m ²]	WE Aufwert. Funkt. (Sp. 21 x 22)	WE Funktionskompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE Funkt. (Sp. 24-18E)
	natürliche Bodenfunktionen	Verlust für Baugebiet (GRZ 0,7) und Verkehrsfläche				Anlage Hecken	0,5	4.370	2.185	
						Anlage Blühstreifen	0,5	2.010	1.005	
						Anlage Streuobstwiese	0,5	20.420	10.210	
		2	25.489	50.978						
				50.978					13.400	-37.578

Formblatt III: Wertminderung und biotopbezogenen Kompensation

27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
FE Ausgleichbar	Code	Biotyp	Übertrag WE (Sp. 12)	Maßn. Nr. (A 1 bis X)	Code	Maßnahme (A = Ausgangsbiotop; Z = Zielbiotop)	Ausgangswert (AW)	Planungswert (PW)	Differenzwert (DW) (Sp. 35-34)	Fläche [m ²]	WE Kompensation Bio (Sp. 38 x 37)	WE Kompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE über/def (Sp. 38-39)
					81	A: Acker	5		21	16	4.370	69.920
					651 / 663	Z: Feldhecke / sonstige Hecke			15	10	2.010	20.100
					421	Z: Blühstreifen			22	17	20.420	347.140
					67	Z: Streuobstwiese						
					421	A: Ruderalflur, Ackerrain	15		21	6	50	300
					623	Z: Baumreihe						
Summe WE Minderung			80.480			Summe					26.850	437.460
												356.980

Formblatt IV: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Übersicht)

40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
	Eingriff			Kompensation			Kompensationsüberschuss / Defizit		
Biotophaushalt	biotopbezogene Wertminderung WE Mind. Bio	80.480	Punkte	biotopbezogene Kompensation WE Kompensation Bio	437.460	Punkte	biotopbezogener Kompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE Bio	356.980	Punkte
Schutzgut Boden: Besondere Biotopentwicklungsfunktion	Funktionsverlust WE Mind. Bo	50.978	Punkte	Funktionsaufwertung WE Kompensation Bo	13.400	Punkte	funktionsbezogener Kompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE Bo	-37.578	Punkte
Gesamt	WE Mind. Gesamt	131.458	Punkte	WE Komp. Gesamt	450.860	Punkte	WE über/def Gesamt	319.402	Punkte

Mit den innerhalb des Bebauungsplangebietes festgesetzten Kompensationsmaßnahmen kann ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt und das Schutzgut Boden für zulässige Vorhaben des Bebauungsplanes „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf“ erreicht werden.

Die innerhalb des B-Plangebietes festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden nur teilweise zu Kompensation der Eingriffe des Bebauungsplanes benötigt. Der Kompensationsüberschuss kann daher für weitere Planungen oder Vorhaben herangezogen werden. Die Zuordnung der Maßnahmenflächen erfolgt durch Festsetzung im B-Plan.

2.18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

2.18.1 Begründung für den Standort

Im Rahmen des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan standen zur Einordnung des Oberschulstandortes 5 Alternativflächen in Ullendorf, Scharfenberg und Taubenheim zur Diskussion.

Vor allem die städtebaulich integrierten Standorte verfügen nicht über ausreichend Flächenpotenzial (Naustadt: max. 2,9 ha, ehemalige Schule Taubenheim: 1,3 ha, Am Birkenwald Taubenheim: 1,3 ha). Der Standort der ehemaligen Mittelschule Taubenheim wird darüber hinaus inzwischen als neuer Kindergarten genutzt. Einer Umsetzung des Vorhabens an der Taubenheimer Straße in Ullendorf stehen vor allem die hohen Abbruch- und Entsorgungskosten aufgrund des vorhandenen umfangreichen Gebäudebestandes und die Interessen der Grundstückseigentümer entgegen.

Aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit, des ausreichenden Flächenumfangs sowie des bestmöglichen Anschlusses an den ÖPNV wurde daher der Standort in Ullendorf, am Kreuzungsbereich K8032 und S177 als Vorzugsstandort gewählt und das Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren für den im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Standort am Kreuzungsbereich K8032 und S177 in Ullendorf wurde seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde auf immissionsschutzrechtliche Konflikte wegen der benachbarten Kompostieranlage Ullendorf hingewiesen, die sich planerisch aufgrund des geringen Abstandes nicht ausräumen lassen und daher die Ausweisung eines neuen Oberschulstandortes erforderten.

Aufgrund der zentralen Lage des Ortsteils Ullendorf wurde die Suche nach einem Alternativstandort auf diesen Ortsteil beschränkt. Von besonderem Vorteil ist die zentrale Lage im Gemeindegebiet am Knotenpunkt mehrerer ÖPNV-Linien. Seitens der Verkehrsgesellschaft Meißen wurde daher auch der bisherige Standort bereits im FNP-Verfahren mit favorisiert.

Einer Entwicklung des Oberschulstandortes auf den bereits bebauten Flächen südöstlich der Taubenheimer Straße steht nach wie vor die nicht gegebene Flächenverfügbarkeit entgegen. Der Gemeinde Klipphausen stehen jedoch die westlich der Musterhaussiedlung gelegenen derzeitigen Ackerflächen zwischen Taubenheimer Straße, Kobitzscher Weg und dem im Gemeindeeigentum befindlichen Wegflurstück 97 Gemarkung Ullendorf zur Verfügung, die von ihrer Größe her für die Entwicklung des Oberschulstandortes ebenfalls für den voraussichtlichen Flächenbedarf von ca. 5 ha ausreichend sind.

2.18.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten am gewählten Standort

Bei der Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, Nr. 2 d BauGB). Demnach sind anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Planungsgebietes zu erörtern.

Grundlage des Bebauungsplanes bildet der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Klipphausen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches bestehen im Wesentlichen aus:

- Anordnung der Gemeinbedarfsflächen im Norden oder Osten des B-Plangebietes
- Änderung der Lage der einzelnen Gemeinbedarfsflächen sowie der Ver- und Entsorgungsfläche zueinander
- Änderung des Maßes der baulichen Nutzung
- Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Anordnung der Gemeinbedarfsflächen im Norden oder Osten des B-Plangebietes

Schule und Sportanlagen sollen so nah wie möglich an der Taubenheimer Straße angeordnet werden, da die Flächen von hier aus erschlossen werden und außerdem vorbelastete straßennahe Flächen genutzt werden können. Eine Verschiebung in den nördlichen Teil des Geltungsbereiches oder ausschließlich an den östlichen Rand würde zusätzliche Zufahrten über unbebaute Flächen erfordern oder einen Ausbau des Kobitzscher Weges und wäre so mit einer größeren Inanspruchnahme von Fläche und Boden verbunden. Zudem würde die Lage abseits der Taubenheimer Straße zu mehr Störungen in bisher wenig gestörten Bereichen führen. Insofern ist die kompakte Anordnung der Gemeinbedarfsflächen entlang der Taubenheimer Straße mit geringeren Eingriffen in Natur, Boden und

Landschaft verbunden, als bei Anordnung im Norden oder in langgestreckter Form im Osten des Geltungsbereiches.

Änderung der Lage der einzelnen Gemeinbedarfsflächen zueinander

Bei einer Anordnung der Gemeinbedarfsfläche Sportplatz östlich der Schule liegen höhere Immissionen (v.a. Lärm) an der nächsten schutzbedürftigen Bebauung (Wohngebiet Musterhaussiedlung) vor, die gar nicht oder nur mit aufwendigen Schutzmaßnahmen auf das zulässige Maß minimiert werden könnten. In der für den B-Plan erstellten Schallimmissionsprognose⁹ wird festgestellt, dass die Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte nur bei der derzeit geplanten Lage des Sportplatzes westlich der Schule ohne zusätzliche Maßnahmen eingehalten werden können.

Änderung der Lage der Ver- und Entsorgungsfläche

Die Lage der Ver- und Entsorgungsfläche (Regenrückhaltebecken) ergibt sich unter Berücksichtigung einer Ableitung im freien Gefälle aus den topografischen Verhältnissen. Eine andere Lage würde keine eingriffsmindernde Alternative darstellen, da zusätzlich Energie aufgewendet werden müsste, um eine Pumpanlage zu betreiben.

Änderung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche

Der Mindest-Flächenbedarf ist aufgrund der Planungsabsicht zur Entwicklung eines Oberschulstandortes für eine zweizügige Schule bereits relativ konkret. Eine Verringerung des Maßes der baulichen Nutzung hätte zur Folge, dass entweder das Schulgebäude höher gebaut werden müsste, was die landschaftliche Einbindung erschwert hätte oder eine größere Flächenausweisung der Gemeinbedarfsflächen erforderlich wäre, so dass nur eine geringere Fläche für die Entwicklung hochwertiger Biototypen als Maßnahmenflächen verfügbar wären.

Eine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung bzw. eine Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche führen gleichfalls zu keiner weiteren Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen, da durch den Flächenzuschnitt, die Berücksichtigung des Waldabstandes und die Hanglage der Fläche eine dichtere Anordnung der Gebäude und Sportanlagen und eine damit verbundene Reduzierung der Größe der Gemeinbedarfsflächen zur Umsetzung des Planungszieles nicht möglich ist.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf folgende Quellen zurückgegriffen:

- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Karten und GIS-Daten zu den Fachthemen Geologie, Boden, Wasser, Natur, biologische Vielfalt.
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge: Regionalplan 2009.
- Flächennutzungsplan Klipphausen, 2. Änderung. Umweltbericht.

Außerdem lagen folgende Gutachten vor:

- Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen, OT Ullendorf“. Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast, Chemnitz. 30.04.2018.
- Baugrundgutachten Hauptuntersuchung nach DIN 4020 für das Bauvorhaben Neubau evangelische Oberschule Klipphausen, Flurstücke 88, 89, 97 Taubenheimer Straße 01665 Klipphausen OT Ullendorf. K.Kuntze, Ingenieurbüro für Baugrunduntersuchungen Klipphausen OT Kleinschönberg. 05.04.2018.

⁹ Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen, OT Ullendorf“. Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast, Chemnitz. 30.04.2018.

Durch die konkreten bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen konnten die weiteren zu erwartenden Auswirkungen ohne größere Schwierigkeiten abgeschätzt werden. Zusätzliche technische Verfahren waren nicht erforderlich.

Bezüglich bautechnischer Fragen wurden die Beachtung einschlägiger technischer Normen und die Beschränkung des Baubetriebes auf ein Mindestmaß zugrunde gelegt.

Die Bewertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft erfolgte nach Vorgabe der „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ 2003/2009 in Verbindung mit dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ 2009.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Entsprechend § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans eintreten, um in der Lage zu sein, Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gemäß den Bewertungen in Kapitel 2 verbleiben bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Der Gemeinde obliegt es, bei der Umsetzung des Bebauungsplans die Einhaltung der Festsetzungen zur Grünordnung, zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die umweltrelevanten Hinweise (Bodenschutz, Artenschutzrecht) zu kontrollieren.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer 2-zügigen Oberschule einschließlich auch für den Vereinssport nutzbarer Sportanlagen geschaffen werden.

Der Bebauungsplan „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf“ war einer Umweltprüfung zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der Planung, die Benennung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen.

Es wurde festgestellt, dass durch den Bebauungsplan zulässige Vorhaben bei Durchführung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3c des UVPG verursachen.

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

Anlagebedingte Beeinträchtigungen ergeben sich aus dem Verlust von ca. 33.235 m² Ackerfläche und 1.575 m² Ruderalflur.

Bei vollständiger Umsetzung der Planung gehen auf einer Fläche von ca. 25.420 m² die natürlichen Bodenfunktionen, welche aufgrund einer hohen bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und einem hohen bis sehr hohen Wasserspeichervermögen als Werte und Funktionen besonderer Bedeutung ausgeprägt sind, vollständig verloren. Der Verlust ist durch Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung und zum Bodenschutz in Bereichen empfindlicher bzw. gefährdeter Böden ausgleichbar.

Alle Gehölze am Rand des Bebauungsplangebietes (zweistämmige Kirsche an der Taubenheimer Straße, Baumreihe am westlich verlaufenden Feldweg, Gehölzbestand der Musterhaussiedlung im Osten des B-Plangebietes) sind zur Erhaltung festgesetzt.

Durch Festsetzungen zur Verwendung durchlässiger Bodenbeläge für Zufahrten und Stellflächen sowie zur inneren Durchgrünung werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermindert.

Das Maßnahmenkonzept zum Ausgleich der Eingriffe sieht die Entwicklung eines ca. 2,7 ha großen Biotopkomplexes aus hochwertigen und teilweise geschützten Biotoptypen im Norden des Bebauungsplangebietes vor. Geplant ist die Anlage von Hecken aus standortheimischen Straucharten, artenreicher Blühstreifen und einer Streuobstwiese. Die Flächen stellen aufgrund ihres Artenreichtums und ihrer Strukturvielfalt zudem hochwertige Tierlebensräume, insbesondere für Fledermäuse, Vögel

und Insekten dar. Die extensivierenden Maßnahmen werden gleichfalls zum Ausgleich des Verlustes von Bodenfunktionen mit besonderer Bedeutung herangezogen. Durch die Entwicklung von Biotopen mit dauerhafter Vegetationsdecke auf bisherigen Ackerflächen kann insbesondere für die vorliegenden erosionsempfindlichen Böden in Hanglage Bodenerosionen vermieden werden, zudem werden künftig mechanische und chemische Bodenbeeinflussungen unterlassen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind auf die Bauzeit beschränkt. Bei Beachtung einschlägiger technischer Normen und Beschränkung des Baubetriebes auf die tatsächlich beanspruchten Flächen sowie der Beachtung der Hinweise zum bauzeitlichen Schutz des Bodens werden die baubedingten Beeinträchtigungen als gering eingeschätzt.

Bei Beachtung der Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna bzw. eine vorherige Nestkartierung können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Natura 2000-Gebiete werden durch die Planung nicht berührt, da die nächsten europäischen Schutzgebiete außerhalb der Wirkbereiche zulässiger Vorhaben des B-Planes liegen. Für das westlich des B-Plangebietes liegende nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Teich“ (ehemalige Lehm-/Tongrube) werden Beeinträchtigungen ausgeschlossen, da keine anlagebedingte Inanspruchnahme bzw. keine Stoffeinträge erfolgen.

Fazit

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf“ unter Berücksichtigung der getroffenen umweltrelevanten Festsetzungen umgesetzt werden kann. Belange des Umweltschutzes finden durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen ausreichend Berücksichtigung. Durch den Bebauungsplan werden unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter sowie der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete zu erwarten sein.

QUELLEN:

Bastian O., Schreiber K. F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Spektrum Verlag, Heidelberg - Berlin, 1999.

BfN - Bundesamt Für Naturschutz (Hrsg.), Hänel, K. Dr.-Ing.: Interpretations- und Anwendungshilfen zu den Karten der Lebensraumnetzwerke, Stand 27.02.2012. Kassel.

Mannsfeld K., Richter H.: "Naturräume in Sachsen", Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbsterlag Leipzig, 2008.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Handbuch zur Altlastenbehandlung Teil 3, Gefährdungsabschätzung, Pfad und Schutzgut Grundwasser, Dresden 1995.

Sächsisches Landesamt Für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Bräutigam, T. Dr., Kleinstäuber G. Dr.: Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2. Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung, aus: Materialien zum Bodenschutz 1997.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: "Biotoptypenliste Sachsen", Freistaat Sachsen, 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Rote Liste Wirbeltiere, Samenpflanzen im Freistaat Sachsen, Dresden, 1999

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 168: „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“, 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 171: „Triebischtäler“, 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 189: „Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden“, 2012.

Datengrundlagen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Europäische Wasserrahmenrichtlinie, abrufbar unter:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/5682.htm>

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000, abrufbar unter:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=boden-bbw50&language=de&view=bbw50&client=html>

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Interaktive Karte der Schutzgebiete in Sachsen, abrufbar unter:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice/synserver?project=natur&language=de&view=schutzgebiete>

Landesamt für Umwelt und Geologie: Kartiereinheiten der CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen, Freistaat Sachsen

Landesamt für Umwelt und Geologie: Ergebnisse der CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung, abrufbar unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/25140.htm>